Die Witzenhäuser Schwabenspiegelhandschrift.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

verfaßt und der
hohen juristischen Fakultät
der Philippsuniversität Marburg vorgelegt

von

Karl August Eckhardt, Referendar.

1922

Referent

Professor Dr. Merk.

Meinem Vater.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Armbrust, L., Geschichte der Stadt Melsungen. II. Auflage. Melsungen 1921.

v. Arnswaldt, W. C., Beiträge zur hessischen Familiengeschichte: Die Geilfus. (In Quartalblätter des Historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen, Band IV., Nr. 4, Seite 105 ff.)

v. Bodenhausen, A., Stammtafeln der Familie von Bodenhausen mit Belegen. Göttingen 1865.

Brunner, H., Geschichte der Residenzstadt Cassel. Cassel 1913.

..... Gudensberg, Schloß und Stadt und die Grafschaft Maden. Cassel 1922.

v. Buttlar-Elberberg, Stammbuch der Althessischen Ritterschaft. Wolfhagen 1888.

Dersch, W., Hessisches Klosterbuch. Marburg 1915. Veröffentlichung der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck.

Diemar, H., Die Chroniken des Wigand Gerstenberg von Frankenberg. Marburg 1909. Veröffentlichung der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck.

Eckhardt, W., Die Hexe von Unterrieden. Witzenhäuser Kreisblatt, 53. Jahrgang, Nr. 13.

..... Witzenhausen im Jahre 1745. Witzenhäuser Kreisblatt, 53. Jahrgang, Nr. 56, 73, 81, 102, 106, 113, 124.

Ficker, J., Ueber die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel. Innsbruck 1859.

..... Der Spiegel deutscher Leute, Textabdruck. Innsbruck 1859.

..... Vom Heerschilde, Innsbruck 1862.

..... Ueber die Entstehungszeit des Schwabenspiegels. Wien 1874.

Gengler, H. G., Des Schwabenspiegels Landrechtsbuch. Erlangen 1875.

Glagau, H., Hessische Landtagsakten. 1. Band. Marburg 1901. Veröffentlichung der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck.

v. Gosen, J., Das Privatrecht nach dem kleinen Kaiserrechte. Heidelberg 1866.

Grimm, J., Deutsche Rechtsalterthümer. Göttingen 1881.

Grotefend, O., Regesten der Landgrafen von Hessen. 1. Lieferung. Marburg 1909. Veröffentlichung der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck.

Haiser, K., Zur Genealogie der Schwabenspiegelhandschriften. 2 Teile. Weimar 1876, 1877.

v. Hanstein, C. P. E., Urkundliche Geschichte des Geschlechts der von Hanstein in dem Eichsfelde in Preußen. 2 Teile. Cassel 1856, 1857.

Henkel, A., Die Saline Sooden an der Werra unter den Landgrafen Philipp dem Großmütigen und Wilhelm IV., Z. H. G. 41 S. 1—67.

Hochhuth, C. W. H., Statistik der evangelischen Kirche im Regierungsbezirk Cassel. Cassel 1872.

Homeyer, G., Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften. Berlin 1856.

Huyskens, A, Die Klöster der Landschaft an der Werra. Regesten und Urkunden. Marburg 1916. Veröffentlichung der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck.

Keck, H,, Die Entwickelung des Oberappellationsgerichts zu Cassel. Cassel 1906.

Kleinschmid, C. L., Sammlung Hessischer Landesordnungen, I. Teil, Cassel 1767.

Kopp, C. Ph., Ausführliche Nachricht von der älteren und neueren Verfassung der Geistlichen und Civilgerichten in den Fürstlich-Hessen-Casselischen Landen. 2 Teile. Cassel 1769, 1771.

Küch, Fr., Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen. Band 1, 2. Leipzig 1904, 1910.

. . . . . Die ältesten Salbücher des Amtes Marburg. Z. H. G. 39 S. 145—258.

. . . . . Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg. Band 1. Marburg 1918. Veröffentlichung der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck.

Kulenkamp, E. J., Neue Sammlung der Landes-Ordnungen, Ausschreiben und anderer allgemeinen Verfügungen für die älteren Gebietsteile Kurhessens. Band 1. Cassel 1828.

Laband, P., Beiträge zur Kunde des Schwabenspiegels. Berlin 1861.

Landau, G., Die hessischen Ritterburgen und ihre Besitzer. 4. Teile. Cassel 1832—1839.

. . . . . Beschreibung des Kurfürstentums Hessen. Cassel 1842.

. . . . . Beschreibung des Hessengaues. Halle 1866.

. . . . . Das Salgut. Cassel 1862.

. . . . . Geschichte und Beschreibung der Stadt Waldkappel in Kurhessen. Cassel.

. . . . . Historisch-topographische Beschreibung der wüsten Ortschaften im Kurfürstentum Hessen usw. Z. H. G. Suppl. 7. Cassel 1858.

. . . . . Beiträge zur Hessischen Ortsgeschichte. Z. H. G. 8 S. 377 ff. Cassel 1860.

v. Laßberg, F. L. A., Der Schwabenspiegel. Tübingen 1840.

Ledderhose, C. W., Kleine Schriften. 5 Teile. Marburg, Eisenach 1787—1795.

Rockinger, L., Berthold von Regensburg und Raimund von Peniafort im sogenannten Schwabenspiegel. München 1877.

. . . . . Der Könige Buch und der sogenannte Schwabenspiegel. München 1883.

. . . . . Ueber die Abfassung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts, 2 Teile. München 1888.

. . . . . Deutschenspiegel, sogenannter Schwabenspiegel, Bertholds von Regensburg deutsche Predigten in ihrem Verhältnisse zu einander, 2 Teile. München 1903, 1905.

. . . . . Zu den Handschriften der jüngeren Gestalt des kaiserlichen Land- und Lehenrechts. München 1902.

. . . . . Von der Zeit der Abfassung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts. München 1906.

. . . . . Ueber die münchner dem v. wurmbrandt'schen Codex verwandten Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels. München 1871.

. . . . . Ueber den sogenannten Schwabenspiegel in einem Rechtshandschriftenbande aus dem 15. Jahrhundert im Haus- und Staatsarchive in Zerbst. München 1903.

. . . . . Ueber die Familienangehörigkeit der sogenannten Krafftschen Handschrift des kaiserlichen Land- und Lehenrechts. München 1905.

. . . . . Ueber eine Handschrift des kaiserl. Land- und Lehenrechts mit einer Abteilung in je acht und drei Bücher. München 1905.

. . . . . Berichte über die Untersuchung von Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels. 16 Teile. Wien 1873—1897. (Zuerst veröffentlicht in den Sitzungsberichten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. Philosophisch-Historische Klasse.)

Rommel, Chr., Geschichte von Hessen, 10 Bände. Marburg und Cassel 1820—1858.

v. Roques, H., Urkundenbuch des Klosters Kaufungen in Hessen, 2 Bände. Cassel 1900, 1902.

Roth und v. Meibom, Kurhessisches Privatrecht, Band 1. Marburg 1858.

Schäfer, K. H., Die kirchlichen Altertümer der Stadt Witzenhausen. Witzenhausen 1921.

Schmincke, J., Geschichte der Stadt Eschwege in Kurhessen. Eschwege 1857.

. . . . . Das alte Rechtsbuch der Stadt Eschwege. Z. H. G. 6. S. 159—164.

Schröder, R., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1. Teil. Leipzig 1919.

Schröder, E., Vortrag: Die Stadt Witzenhausen im Mittelalter (Referat: Hessenland, Band 12. Cassel 1898.)

Schultze, J., Klöster, Stifter und Hospitäler der Stadt Cassel und Kloster Weißenstein. Marburg 1913. Veröffentlichung der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck.

Schulze, Das Recht der Erstgeburt. 1851.

Senckenberg, H. Chr., Commentatio de iure Hassorum privato antiquo et hodierno. Gießen 1742.

Siegel, G., Geschichte der Stadt Lichtenau. Z. H. G. 32. Cassel 1898.

Sohm, Institutionen, Geschichte und System des römischen Privatrechts. München u. Leipzig 1917.

Stölzel, A., Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien. 2 Teile. Stuttgart 1872.

. . . . . Studierende der Jahre 1368 bis 1600 aus dem Gebiet des späteren Kurfürstentums Hessen. Z. H. G. Suppl. 5. Cassel 1875.

Varrentrapp, F., Die hessische Markgenossenschaft des späteren Mittelalters. Marburg 1909.

Wagner, G., Geschichte der Stadt Allendorf an der Werra und der Saline Sooden. Marburg 1865.

Weißenborn, T. C. H., Akten der Erfurter Universität. Band 1—3. Halle 1881—1899.

Weißker, Verfassung und Verwaltung der Stadt Münden im Mittelalter. Göttingen 1913.

Wenck, H. B., Hessische Landesgeschichte. 3 Teile. Darmstadt, Gießen, Frankfurt, Leipzig 1783—1803.

Wolff, W., Die Entwickelung des Unterrichtswesens in Hessen-Cassel. Cassel 1911.

Zoepfl, H., Deutsche Rechtsgeschichte. 3 Teile. Braunschweig 1871, 1872.

Zeitschriften:

Z. H. G.-Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Cassel 1837 ff.

Hessenland. Hessisches Heimatsblatt. Zeitschrift für hessische Geschichte, Volks- und Heimatkunde, Literatur und Kunst. Cassel 1887 ff.

Hessische Chronik. Monatsschrift für Familien- und Ortsgeschichte in Hessen und Hessen-Nassau. Darmstadt 1912—1922.

Einleitung.

Eine Behandlung der Witzenhäuser Schwabenspiegelhandschrift außerhalb des Zusammenhangs der anderen Witzenhäuser Rechtsquellen rechtfertigt sich von selbst. Die für die Stadt Witzenhausen gefertigte Abschrift dieses süddeutschen Rechtsbuches enthält naturgemäß nur geringe Abweichungen von den im ganzen südlichen Deutschland anerkannten Rechtssätzen. In den anderen überlieferten Witzenhäuser Rechtsaufzeichnungen handelt es sich dagegen fast ausschließlich um Normen, die in ihrer Geltung auf den kleinen Witzenhäuser Stadtbezirk beschränkt waren.

Den Gebrauch des Schwabenspiegels bei den Gerichten des fränkischen Niederhessens hat Carl Philipp Kopp in seinem verdienstvollen Werk über die hessische Gerichtsverfassung [1]) für die Städte Cassel, Eschwege und Witzenhausen zu beweisen gesucht. Die von ihm entdeckte Witzenhäuser Handschrift beschreibt er folgendermaßen:

„Wir haben vor einiger Zeit das Glück gehabt, auch bey der Stadt Witzenhausen einen Schwabenspiegel zu entdecken. Es befindet sich derselbe in einem auf Papier geschriebenen Buche von mittelmäßigem Folio-Format, worin nicht nur die zum Besten der Stadt von Zeit zu Zeit ergangene Polizey- und andere Ordnungen, sondern auch die Bürger-Listen, die Kauf- und Währschafts-Protokolle, ja auch die Gerichtshändel verzeichnet stehen, dannenher gar kein Zweifel obwaltet, daß dieses Buch der Stadt und dem Gericht zum gemeinen Gebrauche gedient habe. Es zeigt solches auch die auswendig auf dem Bande stehende Aufschrift: „Landt Richter, Bürger- und Stadt-Buch". Auf dem Titelblatt lieset man: „Der Landtrichter wirdt diß buch genantt". Hierauf folget ein Register über das Schwäbische Landrecht nach alphabetischer Ordnung, und dann der Schwabenspiegel selbst, mit diesen Worten: „Hir beginnet sich das anbeginnen kaiserlantrecht. Der erste Artikel ist von den zweygen swerden geistlich und wertlich. Here Godt Hemmelischer vatter durch deine guthe gescheffestu den menschen mit dreyfaltiger Wirdigkeit etc. etc". Die Artikel oder Capitel sind nur bis auf den CXII ten von halsgerichte der phaffen Forsten, numerirt. Das ganze Landrecht nimmt neunzig Blätter ein, und schließet sich folgendermaßen: „Vorwerkunge der busse: Ist das ein mhan busse vorwerket hatt, wie die geschaffen ist, und hatt he ße mit ville Willen vorwerket frebelich Szo mag

[1]) Band I, §§ 26, 29, 30.

ße unſe richter und wir ghor nhemen. Hatt aber ein mhan ße einfeldig und unwiſſende vorwerket die Buſſe ſollen wir nicht ghar beſundern noch gnaden nehmen.“ Das Lehnrecht fehlet ganz, vermuthlich weil die Stadt nicht viel damit zu thun hatte. Die Handſchrift aber iſt aus dem Ende des XV ten Jahrhunderts. Wir behalten uns übrigens vor, umſtändlichere Nachricht von dem allem zu einer andern Zeit zu geben.“

Soweit Kopp's Bericht. Seine Ausführungen ſind kritiklos in mehrere rechtsgeſchichtliche Werke übernommen worden. Kurze Hinweiſe auf die Witzenhäuſer Handſchrift finden ſich in den von Laßberg und Homeyer [1]) aufgeſtellten Verzeichniſſen der Schwabenſpiegelhandſchriften. Erſt hundert Jahre ſpäter ging ein Forſcher auf das Original zurück.

Auf Antrag der Kommiſſion der Savigny-Stiftung hatte die philoſophiſch-hiſtoriſche Klaſſe der kaiſerlichen Akademie der Wiſſenſchaften in Wien am 6. Dezember 1871 beſchloſſen, eine auf breiteſter handſchriftlicher Grundlage ruhende Ausgabe des kaiſerlichen Land- und Lehenrechtes — des ſogenannten Schwabenſpiegels — zu ſchaffen. Mit der Ausführung hatte ſie den bekannten Schwabenſpiegelforſcher Ludwig Rockinger betraut, [2]) der ſich durch mehrere Arbeiten über den Schwabenſpiegel bereits einen Namen gemacht hatte. [3]) Rockinger gab nun in ſechzehn Berichten an die Akademie in den Jahren 1873 bis 1897 eingehende Beſchreibungen der ihm bekannt gewordenen Handſchriften. Durch Kopp's heſſiſche Gerichtsverfaſſung wurde er auf die in Witzenhauſen aufbewahrte aufmerkſam. Um ſie zu ſeiner Arbeit heranziehen zu können, richtete er am 7. November 1873 folgendes Schreiben an die Stadt Witzenhauſen: [4])

„Von den Akademien der Wiſſenſchaften zu München und Wien mit der Herſtellung einer auf breiteſter handſchriftlicher Grundlage ruhenden Ausgabe des kaiſerlichen Land- und Lehenrechtes oder ſogenannten Schwabenſpiegels beauftragt, muß ich natürlich vor allem meine Aufmerkſamkeit auf die bisher weniger genau unterſuchten Codices dieſes Rechtsbuches des Mittelalters wenden. In dieſer Beziehung feſſelt mich zur Zeit auch die wohl in Ihrem Stadtarchive befindliche, von welcher Kopp in ſeiner Geſchichte der Heſſiſchen Gerichtsverfaſſung Band I S. 57 bemerkt, daß ſie auf Papier in Folio mitteldeutſch am Ende des 15. Jahrhunderts gefertigt ſei, und daß auf dem Einbande ſtehe: Landtrichter Bürger und Stadtbuch.

---

[1]) Laßberg, der Schwabenſpiegel. (Nr. 183).
Homeyer, die deutſchen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handſchriften. (Nr. 696).

[2]) Sitzungsberichte der phil.-hiſt. Klaſſe der kaiſerl. Akademie der Wiſſenſchaften in Wien, Jahrgang 1873, Band LXXIII, Seite 389.

[3]) z. B. 1867: zur näheren Beſtimmung der Zeit der Abfaſſung des ſogen. Schwabenſpiegels.
1871: über die münchner dem v. wurmbrandt'ſchen Codex verwandten Handſchriften des Schwabenſpiegels.

[4]) im Stadtarchiv Witzenhauſen (Rathaus), Aktenkammer.

In ihr findet sich nun der sogenannte Schwabenspiegel mit dem Anfange: Hir beginnet sich das anbeginnen kaiserlandrecht. Ich möchte mir deshalb die ergebenste Bitte um gefällige Auskunft darüber erlauben, ob die betreffende Handschrift sich in Ihrem Stadtarchive befindet, oder ob Ihnen, wenn das nicht der Fall ist, von ihrem sonstigen Aufenthalte irgend welche Kunde geworden ist, außerdem für den Fall, daß sie sich in Ihrem Verwahr befindet, ob und unter welchen Bedingungen es zu ermöglichen wäre, daß sie mir zur einläßlichen Untersuchung auf etwa 6 bis 8 Wochen hieher übermittelt würde, nach oder vielleicht auch vor welcher Zeit ich sie wohlverwahrt wieder an ihren Bestimmungsort zurückleiten würde."

Die Stadt willfahrte der Bitte, und Rockinger sandte der kaiserlichen Akademie einen eingehenden Bericht zu, der im Februarheft des Jahrgangs 1874 der Sitzungsberichte zum Abdrucke kam.[1]) In diesem 34 Druckseiten umfassenden Ausführungen lieferte Rockinger eine Beschreibung der äußeren Gestalt und des Gesamtinhalts der Handschrift, ferner eine Vergleichung der Artikel mit denen der v. Laßberg'schen Handschrift aus dem Jahre 1287; daran anschließend Vermerke über besonders auffallende Verschiedenheiten zwischen beiden Handschriften und endlich einzelne Stellen in wortgetreuer Wiedergabe, die er wegen ihrer eigentümlichen Fassung eines Abdrucks für würdig erachtete. Im Gegensatz zu Kopp setzte er die Niederschrift in die erste Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts; er hielt es für wahrscheinlich, daß sie dem zweiten Viertel dieses Jahrhunderts entstammte.

Eine weitere Veröffentlichung über die Witzenhäuser Handschrift hält der Verfasser der vorliegenden Arbeit deshalb für gerechtfertigt, weil er im Stande ist, Rockingers Ausführungen vielfach zu ergänzen, teilweise auch zu berichtigen. Darüber hinaus ist das Ziel der vorliegenden Arbeit, den Nachweis zu versuchen, ob überhaupt und wie lange der Schwabenspiegel, insbesondere die zur Besprechung stehende Handschrift, in wirklichem Gebrauch bei den Witzenhäuser Gerichten gestanden hat.

Hierzu sind folgende urkundliche Quellen benutzt worden:

1. Urkunden und Akten, sowie Rechnungen des Stadtarchivs Witzenhausen, beginnend mit dem Jahre 1480. Ein großer Brand hat am 4. Oktober 1479 die ganze Stadt und mit ihr das gesamte Stadtarchiv vernichtet.[2]) Die Schriftstücke aus den Jahren 1480 bis 1750 sind vom Verfasser vorliegender Arbeit geordnet und verzeichnet worden. Sie befinden sich im Urkundenschrank des Stadtarchivs. Die späteren Akten werden ungeordnet in der Aktenkammer des Witzenhäuser Rathauses aufbewahrt.

---

[1]) Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien, Jahrgang 1874, Band LXXVI, Seite 267 bis 298.

[2]) Urkunde des Witzenhäuser Stadtarchivs D. 1 von 1482; sie hängt eingerahmt im Bürgermeisterzimmer.

2. Das Exercitienbuch I, beginnend mit dem Jahre 1570; es befindet sich auf dem Witzenhäuser Amtsgericht und enthält Einträge der Witzenhäuser Schultheißen über rechtlich bedeutsame Ereignisse in ihrem Amtsbezirk.

3. Die Witzenhäuser Schultheißenrechnungen von 1456 bis 1527, das Tranksteuerregister von 1582, das Erbregister von 1555 und die Amtsrechnungen von 1604 bis ins neunzehnte Jahrhundert, sämtlich im Staatsarchiv Marburg.

4. Die im Generalrepertorium Witzenhausen verzeichneten Urkunden des Marburger Staatsarchivs.

5. Die im Marburger Staatsarchiv eingerichtete Ortsrepositur Witzenhausen, die sich in der Hauptsache aus Akten der Casseler Regierung zusammensetzt. Sie ist unter M. St. S. 1335 bis 1341 im mittleren Stockhaussaal verzeichnet. In ihr findet sich unter anderem eine stattliche Zahl von Straf- und Zivilprozeßakten.

6. Urkunden und Rechnungen des Witzenhäuser Wilhelmitenklosters im Staatsarchiv Marburg; in Regestenform 1916 von Huyskens veröffentlicht in seinem Werk: Die Klöster der Landschaft an der Werra.

7. Witzenhäuser Kirchenakten und Urkunden, darunter das 1570 beginnende Memorialbuch des Pfarrers Justus Benenius. Urkunden und Akten des St. Michael-Hospitals zu Witzenhausen. Im Staatsarchiv Marburg deponiert.

8. Drei von der Stadt Witzenhausen im Staatsarchiv Marburg deponierte Stadtbücher: a) unter D 86 verzeichnet der „Landrichter", der die Schwabenspiegelhandschrift und zahlreiche andere Rechtsaltertümer enthält; b) unter D 87 das „Stadtsaalbuch", das, im Jahre 1575 begonnen, zahlreiche Abschriften von Gildebriefen, die bis ins dreizehnte Jahrhundert zurückreichen, und andere Urkunden der Stadt in großer Zahl aufweist; und c) unter D 88 die „Witzenhäusische Schatzkammer", in die der Bürgermeister Wenderath seit 1741 Abschriften wichtiger Stadtpapiere eintrug.

Erstes Kapitel.

Aufbewahrungsort und äußeres Aussehen der Handschrift.

Der Foliant, dessen ersten Teil die Schwabenspiegelhandschrift einnimmt, befand sich bis zum Jahre 1884 in der Aktenkammer des Witzenhäuser Rathauses und war daselbst unter Rep. Abt. II. K. Nr. 1 verzeichnet als „Ein Folio-Buch, der Landrichter genannt, mit Nachrichten und Urkunden aus dem fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert". Im Jahre 1884 deponierte die Stadt das Buch unter Vorbehalt ihres Eigentums im Staatsarchiv Marburg. Hier liegt es noch jetzt und ist unter D (Depositum) 86 verzeichnet.

Der mittelstarke Foiloband ist in zwei dicke Holzdeckel gebunden. Diese sind außen mit stark abgenütztem bräunlichen Leder überzogen; die Innenseite des Einbandes bilden Teile verschiedener Pergamenthandschriften, die dem Schriftcharakter nach wohl der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts entstammen. Den Verschluß bildete ursprünglich ein starker Riemen, der durch zwei Löcher der Holzdecken gezogen war; kleine Reste davon sind noch vorhanden.

Auf dem vorderen Deckel stehen oben, kaum leserlich, in schwarzen Buchstaben die Worte „Landt Richter" und mehrere Zeilen darunter, noch deutlich erkennbar, in rot „und Stadt-Buch." Von dem Wort „Bürger", das nach Kopps Bericht sich ebenfalls auf der Außenseite des Einbandes finden soll, ist keine Spur mehr zu entdecken.

Anscheinend ist das Buch nicht gleich als ganzes angelegt worden, sondern es sind bei Bedarf immer wieder neue Papierlagen hinter und zwischen die alten eingeschoben worden. Den ursprünglichsten Teil bilden die zweite bis sechste Lage mit zusammen 58 Blatt. Die Bogen, die sie bilden, zeichnen sich sämtlich durch das gleiche Wasserzeichen aus: zehn bis elf senkrecht verlaufende Linien, auf der dritten oder vierten Linie von rechts des zweiten Blattes eine große Krone. Bisweilen sind die Bogen auch verkehrt eingeheftet, sodaß das Kronenwasserzeichen kopfstehend auf dem ersten Blatt des betreffenden Bogens erscheint. Offensichtlich sind diese Lagen beschrieben worden, ehe sie dem Bande eingefügt wurden. Denn die von der ursprünglichen Hand am äußeren Rande hinzugefügten Notizen sind teilweise beim Binden abgeschnitten worden. Hieraus erhellt zugleich, daß die Bogen ursprünglich ein etwas größeres Format gehabt haben müssen und der Größe der späteren Bogen angepaßt sind. Diese fünf Lagen sind voll beschrieben. Sie enthalten die ersten 126 Artikel des Schwabenspiegels und den Beginn des 127 ten. Die Blätter sind von der Hand des Schreibers mit den römischen Ziffern I bis LVIIII gezeichnet; (irrtümlicherweise folgt auf Ziffer XII die Ziffer XIIII).

Diesen fünf Lagen geht eine aus 10 Blatt bestehende Lage voraus, die auf Blatt 2 bis 7 ein alphabetisches Artikelverzeichnis der Handschrift enthält. Da Blatt 8 bis 10 dieser Lage unbeschrieben sind, darf angenommen werden, daß das Inhaltsverzeichnis erst nach Beendigung der Niederschrift des Schwabenspiegels nachgetragen worden ist; denn sonst hätte doch der Schreiber den Text der Handschrift auf Blatt 8 der ersten Lage beginnen lassen und nicht erst sechs Seiten später. Auf der ersten Seite des Buches findet sich von einer Hand des sechzehnten Jahrhunderts die Notiz Der Landtrichter wirdt diß buch genantt. Die Seite zeigt ferner zwei lateinische Sprüche, die ebenfalls noch im sechzehnten Jahrhundert niedergeschrieben zu sein scheinen. Unter den ersten hat der Schreiber seinen Namen gesetzt Hans Kemel.[1]) Diese erste Lage weist folgendes Wasserzeichen auf: sechzehn bis siebzehn senkrecht verlaufende Linien, zwischen der dritten und vierten von rechts des zweiten Blattes eine hohe, schmale Figur, die eine Tiara darzustellen scheint. Ebenso wie das Kronenwasserzeichen zeigt sich auch dieses bisweilen infolge Verkehrteinheftens kopfstehend auf dem ersten Blatt des betreffenden Bogens.

Aus dem gleichen Papier bestehen die siebte bis neunte Lage des Buches, die den Schluß des Schwabenspiegels von Artikel 127 an enthalten. Auch sie sind anscheinend erst beschrieben und danach gebunden worden, da die Schrift häufig so nahe an den inneren Blattrand herantritt, daß ein Beschreiben der Blätter nach dem Binden unmöglich erscheint. Diese Bogen scheinen jedoch noch in ihrem ursprünglichen Format erhalten zu sein, da es sich keinmal findet, daß die Randbemerkungen durch die Schere des Buchbinders verstümmelt sind. Mit der neunten Lage schließt die Schwabenspiegelhandschrift ab.

Auf der folgenden Lage, die ebenfalls aus dem gleichen Papier wie Lage 1 besteht, finden sich von gleicher Hand weitere Rechtsquellen der Stadt aufgezeichnet. Die ersten neun Seiten enthalten eine kurzgefaßte Halsgerichtsordnung unter der Ueberschrift: volgt gemeyner bruch, zu hegen und zu halden das halsgerichte nach dusser stadt gewonheit und alt herkommen. Im Text findet sich der Name des Landgrafen Philipp von Hessen, in dessen Regierungs-

[1]) Hans Kemel (auch Kemmel, Kommel, Kömmel, Kümmel) erwirbt am 9. 1. 1572 käuflich ein Haus in der Walburgerstraße. Am 9. 2. 1575 veräußert Catharina Kömmels beneben Hansen irem sohne ihre Behausung in der Ermschwerderstraße an ihren Schwiegersohn Johannes Brecht; in diesem Hause wohnt Hans Kemel 1588 und 1590 und zahlt 5 liber 1 albus 11 heller Geschoß an die Stadt. Am 10. 1. 1575 und am 31. 12. 1576 wird er als Kastenmeister der Pfarrkirche, am 13. 1. 1585 als Bürger erwähnt. Die Feuerordnung des Jahres 1590 bestimmt ihn dazu, im Falle eines Brandes zu den ledernen Eimern zu laufen. Noch am 14. 1. 1598 findet er sich in Witzenhausen. Seine Witwe zahlt 1613 1 Gulden Zins an das Kloster. Diese Zahlung leistet in den Jahren 1627—1639 Christoffel Kümmel, wohl ein Sohn des Hans. Ein Joachim Kömmel erscheint am 7. 1. 1574 als Grundbesitzer in Witzenhausen. (Quelle: Stadtarchiv Witzenhausen, Landrichter und Ortsrepositur Witzenhausen im Staatsarchiv Marburg).

zeit (1509—1567) also die Niederschrift fallen muß. Ob die Peinliche Halsgerichtsordnung Landgraf Philipps vom Jahre 1535 dem Schreiber vorgelegen hat, ist zweifelhaft. Kopp bringt in seiner hessischen Gerichtsverfassung [1]) einen wortgetreuen Abdruck der Witzenhäuser Halsgerichtsordnung mit eingehenden Anmerkungen, die auf zahlreiche vom sonstigen hessischen Recht abweichende Witzenhäuser Gebräuche hinweisen.

Nach der Halsgerichtsordnung folgt im „Landrichter" von gleicher Hand eine Zusammenstellung über die Münzwertung in Witzenhausen und die Notiz:

> Anno XLVI hath die stat unserm g. hern, Philipps lantgraven zu Hessen, eine lantstheur, nemblich vehirhundertachtzcig gulden, iden gulden zu zcwenzigsechs albus gerechent, gegeben, zu deme zcoge zu weddersthen, ßo keisserliche maiestat und bischoffe wedder die evangelischen vorbuntnis vorgenhomen. [2])

Diese Bemerkung, die mit anderer Tinte und offenbar später, jedoch noch von derselben Hand nachgetragen ist, kann also nicht vor dem Jahr 1546 geschrieben sein.

Es folgt eine Aufzeichnung des gleichen Schreibers über die Höhe der vom Gericht zu verhängenden Geldstrafen, Wette genannt. Diese gibt Kopp [3]) ebenfalls wörtlich wieder. Aus dem Inhalt geht hervor, daß die Höhe der Strafen in den Jahren 1487 und 1490 von Witzenhäuser Ratmannen festgesetzt worden war.

Nach einigen freigelassenen Seiten folgt von der Hand desselben Schreibers eine Stadt- und Feuerordnung, deren letzter Satz eine annähernd genaue Zeitbestimmung ermöglicht. Er lautet:

> Dusse stadtordenunge ist durch den gestrengen und erntvesten Rodolffen Schenken zu Schwinsburgk, landtvogt an der Werre und amptman zu Eschewe, ßo der zcit zu Cassel des stathalters ampt vorwaltet, vor gudt angesehen und confirmirt worden laut siner gestrengen scrifft, ßo me findt by der von Wictzenhussen privilegien.

Der erwähnte Brief des Stadthalters ist nicht mehr vorhanden. Trotzdem läßt sich der Zeitpunkt der Niederschrift ziemlich genau umgrenzen. Rudolf Schenk zu Schweinsberg wurde am 4. April 1537 zum Landvogt an der Werra ernannt; [4]) noch im März 1542 erscheint er in dieser Stellung, mit der die des Amtmann zu Eschwege verbunden war, im Juni des gleichen Jahres findet er sich als Statthalter in Cassel. [5]) Die Genehmigung der Stadtordnung muß also zwischen den 4. April 1537 und Juni 1542; die vorliegende Niederschrift nach März 1542 fallen. Die Spätgrenze für

---

[1]) Band I, Beilagen, Seite 231 bis 241.
[2]) Dieser Eintrag bezieht sich offenbar auf den schmalkaldischen Krieg.
[3]) a. a. O, Band I, Beilagen, Seite 241 bis 243.
[4]) Staatsarchiv Marburg, Bestallungen, Amtleute 1537—1542; Cell. 324.
[5]) Küch, Politisches Archiv des Landgrafen Philipp.

den Zeitpunkt der Niederschrift bildet der 15. Dezember 1551, der Todestag des Rudolf Schenk zu Schweinsberg.[1]) Diese Zeitbestimmung ist deshalb von großem Wert, weil sie uns ermöglicht, mit Sicherheit festzustellen, daß die Schwabenspiegelhandschrift Witzenhausens vor dem 15. Dezember 1551 vollendet gewesen sein muß.

Diese Aufzeichnungen werden durchsetzt von späteren Eintragungen Witzenhäuser Stadtschreiber. Den Rest des Buches füllen spätere Stadtordnungen, Verträge über Erb- und Beleidigungssachen und, mit dem Jahr 1569 beginnend, das Stadtwehrbuch, in das alle Uebertragungen von Grundeigentum im Witzenhäuser Stadtgebiet mit urkundlicher Kraft eingetragen wurden; das Stadtwehrbuch ist bis zum Jahre 1603 fortgeführt. Den Schluß bilden Listen über die Neuaufnahme von Bürgern in den Jahren 1572 bis 1612.

Alle diese späteren Einträge stammen von den Händen der Stadtschreiber

Jürge Dietzel (1553 bis 1572),
Joel Frank (1572 bis 1591),
Paulus Groeschel (1591? bis 1597),
Hieronymus Sperling (1597 bis 1605) und
Jakob Lipsius (1605 bis 1612 ff).

---

[1]) v. Buttlar-Elberberg, Stammbuch der althessischen Ritterschaft; Schenk zu Schweinsberg, Tafel IV.

Zweites Kapitel.

Der Schreiber der Handschrift und der Zeitpunkt der Niederschrift.

Aus dem Schlußsatz der Stadt- und Feuerordnung hat sich eine Spätgrenze für die Niederschrift des Schwabenspiegels in Witzenhausen bereits ergeben, der 15. Dezember 1551. Die Tatsache, daß eine andere Notiz von derselben Hand in dem Jahre 1546 oder noch später geschrieben ist, ermöglicht mit einiger Sicherheit einen Schluß auf die Frühgrenze. Der Schreiber wird im Jahre 1546 höchstens siebzigjährig gewesen sein und kaum vor seinem fünfundzwanzigsten Lebensjahr mit einer so schwierigen Aufgabe betraut sein, wie sie die Abschrift und Umarbeitung des Schwabenspiegels darstellt. Als frühester Zeitpunkt für die Niederschrift könnte somit nur das Jahr 1500 in Frage kommen. Damit erledigt sich die Annahme Kopps, der in seinem Bericht [1]) sagt: „die Handschrift aber ist aus dem Ende des XV ten Jahrhunderts." Zu diesem Schluß ist Kopp wohl auch nur gekommen, weil ihm bekannt war, daß das Witzenhäuser Archiv 1479 restlos abgebrannt war, und daß die Stadt sich ihre Privilegien und Rechtsgewohnheiten im Jahre 1482 hatte bestätigen lassen. [2])

Der Schriftcharakter ermöglicht ebenfalls nur einen Schluß auf die erste Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts.

Nähere Anhaltspunkte lassen sich durch Nachforschungen nach dem Schreiber der Handschrift finden. Die Tatsache, daß von gleicher Hand mehrere Niederschriften Witzenhäuser Rechtsgebräuche stammen, die nur von einem Manne herrühren können, der das in vieler Beziehung eigenartige Stadtrecht aufs genaueste beherrschte, drängt die Vermutung auf, daß wir in einem Witzenhäuser Stadtschreiber den Verfasser suchen müssen. Diese Vermutung wird durch den Umstand unterstützt, daß sämtliche späteren Einträge von den Händen Witzenhäuser Stadtschreiber herrühren. Tatsächlich finden sich auch die gleichen Schriftzüge, wie sie uns die Handschrift des Schwabenspiegels zeigt, in mehreren Urkunden, Briefen und Akten des Stadtarchivs Witzenhausen sowie des Staatsarchivs Marburg.

Eine Akte über Grenzstreitigkeiten zwischen Ernst von Bischoffshausen zu Bischhausen und der Stadt Witzenhausen [3]) überliefert uns den Namen des Schreibers. Zum Beweis ihres althergebrachten Rechtes ließ die Stadt Teile der Urkunde von 1482 [4]) abschreiben und beglaubigen. Diese am 17. September 1545 gefertigte Ab-

---

[1]) a. a. O. Band I, Seite 58. Vgl. Einleitung zu vorliegender Arbeit!

[2]) Die Urkunde D. 1 hängt unter Glas und Rahmen im Bürgermeisterzimmer des Witzenhäuser Rathauses; eine wortgetreue Abschrift bringt Kopp, a. a. O. Band I, Beilagen, Seite 5 bis 12. Auszüge finden sich in Grotefend, Landgrafenregesten; Regest 88 ff.

[3]) Staatsarchiv Marburg, Ortsrepositur Witzenhausen, M. St. S. 1335, 4.

[4]) Vgl. Anmerkung [2]) dieser Seite.

schrift zeigt dieselbe charakteristische Handschrift wie der Schwabenspiegel. Unterschrieben ist sie mit den Worten:

> Geauschultirt und flissiglichen collationirt ist dusse copia durch mich Caspern Geilfuß, uß keiserlicher gewalt uffenbaren notarien, und concordirt mit seinem rechten heubtoriginal von wort zu wortten, das ich mit dusser myner eygen hant bezceuge.

Ueber Kaspar Geilfus haben die Quellen folgendes ergeben: Seine Familie, die zu den ratsfähigen Geschlechtern der Stadt gehörte, ist seit 1455 in Witzenhausen nachweisbar. [1]) Sein Vater war vermutlich der Kastenschreiber Heinrich Geilfus, der 1483 in Erfurt, [2]) 1491 in Leipzig studierte. [3]) Ob er eine Person mit her Henrich Geilfueß ist, der am 16. Juni 1511 einen Garten vor dem Walburgertor besaß, [4]) scheint zweifelhaft. Vermutlich ist dies der mainzische Priester Heinrich Geilfus in Witzenhausen, der 1475 in Erfurt studierte [2]) und am 2 Februar 1482 als Zeuge zugezogen wurde. [5]) Die letzte Nachricht über Heinrich Geilfus, den Kastenschreiber, stammt aus einer von ihm selbst geschriebenen und unterzeichneten Urkunde vom 30. September 1522. [6])

Kaspar Geilfus erblickte im letzten Jahrzehnt des fünfzehnten Jahrhunderts das Licht der Welt. Im Jahre 1514 wurde er in Erfurt als Casper Geylfot aus Witzenhausen immatrikuliert [2]) Von 1536 bis 1553 ist er in Witzenhausen als Stadtschreiber nachweisbar. Seine Handschrift findet sich zum ersten Mal am 28. September 1536, [7]) ferner in den Jahren 1538 und 1539. [8]) 1545 bezeichnet er sich selbst als kaiserlichen Notar; [9]) 1547 wird er erwähnt als Casper Geyllfuß staydtschreyber. [10]) Im Januar 1551 benennt er sich in einer von ihm eigenhändig geschriebenen Urkunde als Ratsfreund der Stadt Witzenhausen. [11]) Am 29. Februar 1552 schreibt er das Testament Ehren Johann Schieben's nieder und

---

[1]) Huyskens, Die Klöster der Landschaft an der Werra.
v. Arnswaldt, Beiträge zur hessischen Familiengeschichte, die Geilfus.

[2]) Weißenborn, Akten der Erfurter Universität.

[3]) v. Arnswaldt, Beiträge zur hessischen Familiengeschichte, die Geilfus.

[4]) Huyskens, Die Klöster der Landschaft an der Werra, Regest 1634.

[5]) Urkunde D. 1 des Stadtarchivs Witzenhausen; vgl. Anmerkung [2]), Seite 9.

[6]) Staatsarchiv Marburg, Ortsrepositur Witzenhausen, M. St. S. 1336. — Urkunde 21 der im Staatsarchiv Marburg aufbewahrten Witzenhäuser Pfarreiurkunden.

[7]) Stadtarchiv Witzenhausen, Urkundenschrank. A. 10.

[8]) Staatsarchiv Marburg, Ortsrepositur Witzenhausen, M. St. S. 1335.

[9]) Staatsarchiv Marburg, Ortsrepositur Witzenhausen, M. St. S. 1335, 4.

[10]) Staatsarchiv Marburg, Ortsrepositur Witzenhausen, M. St. S. 1337.

[11]) Stadtarchiv Witzenhausen, Urkundenschrank. A. 12. — Memorialbuch des Pfarrers Justus Venenius in der Kirchenrepositur Witzenhausen im Staatsarchiv Marburg.

wird zu Testamentsvormund bestellt.[1]) In einer Urkunde vom 20. März 1553 erscheint er zum letzen Mal als Casparus Gelfuß stadtschrieber.[2]) Diese Urkunde stammt schon nicht mehr von seiner Hand sondern von der seines Amtsnachfolgers Jürge Dietzel. Da zwei weitere Urkunden derselben Zeit, die eine vom 22. November 1553 und die andere vom 21. Januar 1554[3]) ebenfalls die Schriftzüge des Jürge Dietzel aufweisen, ist anzunehmen, daß dieser im Jahre 1553 zum Stadtschreiber bestellt worden ist. Dietzel hat sein Amt bis Ende des Jahres 1572 verwaltet.

Des Kaspar Geilfus Amtsvorgänger war Michael Jahn. Dieser wird in einer Akte aus dem Jahre 1529 erwähnt[4]) als Michel Jann, iczt stadtschryber zu Witzenhuszen. Seine Handschrift findet sich in Urkunden der Stadt 1525 und 1527[5]) und letztmalig am 11. Mai 1530.[6]) 1536 wurde er als Abgeordneter Witzenhausens zum hessischen Landtag in Homberg geschickt.[7]) Wann das Stadtschreiberamt von Jahn auf Geilfus übergegangen ist, ist nicht bekannt. Es läßt sich deshalb eine Frühgrenze für die Niederschrift des Witzenhäuser Schwabenspiegels nur insoweit finden, als anzunehmen ist, daß die Handschrift nach dem Jahre 1530 verfertigt ist. Denn in diesem Jahre war Kaspar Geilfus noch nicht als Stadtschreiber tätig.

Als Ergebnis ist demnach festzustellen: Die Witzenhäuser Schwabenspiegelhandschrift wurde von dem kaiserlichen Notar, auch Witzenhäuser Stadtschreiber und Ratsherrn Kaspar Geilfus zwischen dem 11. Mai 1530 und dem 15. Dezember 1551 niedergeschrieben.

Da es unwahrscheinlich ist, daß die Niederschrift der vor 1542 fertig gestellten Witzenhäuser Stadtordnung allzu lange nach diesem Jahre liegt, kann mit ziemlicher Sicherheit gefolgert werden, daß die Schwabenspiegelhandschrift in dem vierten Jahrzehnt des sechzehnten Jahrhunderts vollendet worden ist. Die Vermutung Rockingers, sie sei im zweiten Viertel dieses Jahrhunderts niedergeschrieben, hat sich demnach als richtig herausgestellt.

---

[1]) Stadtarchiv Witzenhausen, Urkundenschrank. A. 13.

[2]) Stadtarchiv Witzenhausen, Urkundenschrank. A. 14.
Memorialbuch des Pfarrers Justus Venenius in der Kirchenrepositur Witzenhausen im Staatsarchiv Marburg.

[3]) Stadtarchiv Witzenhausen, Urkundenschrank. A. 15, 16.

[4]) Staatsarchiv Marburg, Ortsrepositur Witzenhausen, M. St. S. 1335, 1.

[5]) Staatsarchiv Marburg, Ortsrepositur Witzenhausen, M. St. S. 1335.

[6]) Staatsarchiv Marburg, Ortsrepositur Witzenhausen, M. St. S. 1336.

[7]) Stadtsaalbuch von Witzenhausen, Staatsarchiv Marburg, D. 87.

Drittes Kapitel.

Die Vorlage des Schreibers.

Es liegt nahe, die Vorlage der Witzenhäuser Handschrift in einer anderen niederhessischen Abschrift des Schwabenspiegels zu suchen. Die Geltung des Schwabenspiegels in Cassel wird jedoch nur durch die von Landgraf Hermann am 21. Februar 1381 erlassene „Ordnung, wie es in den drey Städten zu Cassel mit Bestellung des Raths, Aufnahme der Bürger ingleichen in Justiz- und Polizey-Sachen solle gehalten werden" bewiesen. In dieser Ordnung wird häufig auf des „Keisers recht" Bezug genommen. Daß darunter der Schwabenspiegel zu verstehen ist, hat Kopp [1]) nachgewiesen. Da sich jedoch keine unveränderte Wiedergabe der Schwabenspiegelfassung findet, ist kein Verwandtschaftsnachweis zwischen der Witzenhäuser und der Casseler Handschrift möglich. Die in Cassel in der Landesbibliothek aufbewahrten Handschriften des Schwabenspiegels sind nicht als aus Niederhessen stammend nachgewiesen. So bleibt als einzige Handschrift, deren niederhessische Herkunft feststeht, die in der Gießener Universitätsbibliothek aufbewahrte Eschweger übrig. [2]) Gerade diese zeigt jedoch sehr starke Textverschiedenheiten gegenüber der Witzenhäuser. Eine ganze Reihe von durch den Druck veröffentlichten Schwabenspiegelhandschriften stehen in ihrer Fassung der Witzenhäuser erheblich näher. Auch enthält die Witzenhäuser Handschrift Stellen, die der Eschweger fehlen; diese sind nicht etwa selbständige Zufügungen des Abschreibers sondern werden durch ihr Vorkommen in anderen Schwabenspiegelhandschriften als ursprünglich ausgewiesen. Eine Abstammung der Witzenhäuser von der Eschweger Handschrift kann also nicht in Frage kommen.

Es bleibt die Möglichkeit, daß die Grundlage für die Handschrift in einer älteren der Stadt Witzenhausen gehörigen zu suchen ist. Rockinger, der vergebens nach der Mutterhandschrift der Witzenhäuser geforscht hat, stellt in seinem 15. Bericht [3]) die Vermutung auf, daß die Vorlage „wohl in einem der früher vorhanden gewesenen Stadtbücher von Witzenhausen" gestanden hat. Die gleiche Meinung äußert er in Briefen an die Stadt Witzenhausen vom 25. November 1873 und 15. Februar 1874. [4]) Hierauf scheint, wie er ausgeführt, [5]) eine Bemerkung zu deuten, die sich am Schlusse des Landrichters findet. Sie lautet:

---

[1]) Band I, Seite 44 f.

[2]) Vgl. Rockinger, Berichte über Schwabenspiegelhandschriften, X, Seite 12.

[3]) Berichte über die Untersuchung von Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels. XV; Seite 72.

[4]) Stadtarchiv Witzenhausen, Aktenkammer.

[5]) Berichte über die Untersuchung von Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels. IV. Seite 296.

pn. Es ist hievor noch ein stadtbuch, welches nach dem großen brande bis zu diesem geschrieben und geführet worden.

Diese Notiz weist die unverkennbaren Schriftzüge des Stephan Gottlieb Wenderath auf, der 1741 zum ersten Bürgermeister der Stadt gewählt wurde und im gleichen Jahre damit begann, ein Buch — die Witzenhäusische Schatzkammer — anzulegen, in das er Abschriften zahlreicher Stadturkunden eintrug. [1]) Aus diesem Werk geht einwandfrei hervor, daß das dem Landrichter vorausgehende Stadtbuch im Jahre 1741 nicht mehr vorhanden war. Es heißt nämlich in der Schatzkammer auf Seite 413:

Peinliche Gerichtshegung — pn vid. das älteste Stadtbuch, der Landtrichter genandt, in dem articul, volget gemeyner bruch in hegen und in halden das halsgerichte nach dieser stadt gewonheit und alt herkomen.

und ferner auf Seite 858:

Dieses nachfolgente ist aus dem ältern (im Gegensatz zu dem 1575 begonnenen Stadtsaalbuch so genannt) stadtbuche, der landtrichter genandt, extrahirt.

Diese Einträge, die beide von Wenderaths Hand stammen, zeigen deutlich, daß er die Bemerkung im Landrichter nicht auf Grund eines ihm vorliegenden noch älteren Stadtbuches gemacht haben kann. Es liegt deshalb nahe, daß er den Hinweis auf ein älteres Stadtbuch aus dem Text des Landrichters entnommen hat. Diese Vermutung wird bestätigt durch einen Eintrag auf Blatt 138 des Landrichters von der Hand des Stadtschreibers Jürge Dietzel folgenden Inhalts:

Notta. Hude dato, dem 9. tag januari anno (15) 69, haben bürgermeister und rat verordent, nachdem das wehrebuch, do man sunste alle bürgerliche wehere inzuschriben geboret etc. und itzo volgeschryben, a (l) so sollen nhunmehere alle folgende wehere hieinn geschryben werden unnd glichwihe in dem andern statbuch orkundtlich macht und wehre haben. Datum ut supra. Hans Moez, Wilhelm Wiskeman, Gunter Koech, Hans Nidenstein (Bürgermeister).

Hieraus ergibt sich unzweifelhaft, daß in dem, Ende des Landrichters erwähnten, älteren Stadtbuche nur ein Wehrbuch zu sehen ist, in derselben Art, wie es uns auch im zweiten Teil des Landrichters für die Jahre 1569—1603 überliefert ist. Außerdem widerspricht es durchaus der Wahrscheinlichkeit, daß die Stadt Witzenhausen eine erst seit wenigen Jahrzehnten in Gebrauch gewesene Handschrift durch eine Abschrift ersetzen ließ. Denn die Vorlage könnte frühestens von 1479, dem Jahr des großen Brandes stammen, der das gesamte Stadtarchiv restlos vernichtete. Der Vermutung Rockingers,

[1]) Staatsarchiv Marburg, D. 88.

daß in einer älteren Witzenhäuser Handschrift die Vorlage des Landrichters zu suchen sei, ist demnach nicht beizutreten.

Wahrscheinlich hat dem Schreiber eine andere niederhessische Handschrift, vielleicht die Casseler, vorgelegen, die jetzt nicht mehr erhalten ist. Für Cassel spricht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, da Cassel als Oberhof Witzenhausens anerkannt war.[1] Möglich ist es auch, daß sich die Vorlage unter einer der zahlreichen Schwabenspiegelhandschriften findet, die zwar ihrem Aufbewahrungsort und meist auch der äußeren Erscheinung nach bekannt sind, deren Inhalt aber noch nicht durch den Druck veröffentlicht ist.

[1]) Staatsarchiv Marburg, Erbregister von 1555.

Viertes Kapitel.

Verhältnis der Witzenhäuser zu anderen Handschriften.

Wenn sich auch unter den Handschriften des Schwabenspiegels, die durch den Druck zugänglich gemacht sind, keine findet, die der Witzenhäuser zur Vorlage gedient haben kann, so muß doch festgestellt werden, daß diese Handschriften hinsichtlich des Wortlauts und der Anordnung der einzelnen Artikel der Witzenhäuser nicht gleich fern stehen, sondern daß ein Teil von ihnen unverkennbar Verwandtschaft mit ihr zeigt. Zum Verständnis dieser Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Handschriften scheint ein kurzes Eingehen auf die Entstehung der verschiedenen Fassungen unerläßlich.

Durch die Forschungen des Innsbrucker Professors Julius Ficker [1]) wurde der Nachweis erbracht, daß die Hauptquelle des Schwabenspiegels, der Sachsenspiegel, von diesem nicht unmittelbar, sondern nur durch die Vermittelung des von Ficker erstmalig veröffentlichten „Spiegels deutscher Leute" [2]) benutzt worden ist. Daraus ist zu folgern, daß die Handschriften des Schwabenspiegels für die ursprünglichsten anzusehen sind, die in ihrer Fassung dem Spiegel deutscher Leute am nächsten stehen. Der Schwabenspiegel ist nun dem Spiegel deutscher Leute nur bis zu dem Artikel „Von den Ketzern" (313 der v. Laßberg'schen Ausgabe) gefolgt und stützt sich in dem folgenden Teile (313—377 der v. Laßberg'schen Ausgabe) auf andere Quellen. Ein Teil der Schwabenspiegelhandschriften — Rockinger [3]) zählt deren 23 auf — schließt das Landrecht bereits mit diesem Artikel, ohne sich äußerlich als unvollständig zu zeigen. Die große Unsicherheit des Textes, das häufige Auslassen und Zusetzen von Artikeln und das Schwanken der Anordnung, das sich besonders erst nach dem Artikel 313 zeigt, weist darauf hin, daß der ursprünglichen Form des Landrechts dieser letzte Teil gefehlt hat. [4]) Die 23 Handschriften, die des zweiten Teils ermangeln, wird man also zweckmäßig als erste Klasse des Schwabenspiegels zusammenfassen. [5]) Ungleich zahlreicher sind die Handschriften, die durch Hinzufügen eines zweiten Teiles vermehrt sind, die Vulgata des Schwabenspiegels. Hier sind die vollsten Formen als die ursprünglichsten anzusehen. Gleichmäßig macht sich im ersten wie im zweiten Teil ein Streben der Abschreiber nach Verkürzung des Ganzen bemerkbar. [4]) Diesen Formen der älteren

---

[1]) Ueber einen Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zum Sachsen- und Schwabenspiegel; ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Rechtsquellen.

[2]) Der Spiegel deutscher Leute; Textabdruck der Innsbrucker Handschrift

[3]) Berichte über Schwabenspiegelhandschriften, XVI, Seite 38.

[4]) so Ficker: Ueber einen Spiegel deutscher Leute etc. und: Ueber die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel. Die von Laband, Beiträge zur Kunde des Schwabenspiegels, Seite 26—36, vertretene Auffassung über die Ursprünglichkeit des zweiten Landrechtsteils ist mehrfach überzeugend widerlegt worden und also nicht zu berücksichtigen.

[5]) Rockinger: Zu Handschriften der jüngeren Gestalt. Seite 658.

Gestalt, die im wesentlichen die gleiche Reihenfolge der Artikel aufweisen, tritt eine jüngere Gestalt der Handschriften gegenüber, in der der Verfasser die Reihenfolge der Artikel nach systematischen Grundsätzen umgestoßen hat. Wenn nun die Schwabenspiegelhandschriften noch sämtlich oder doch wenigstens zum größten Teil erhalten wären, so würde es ohne Schwierigkeit gelingen, ein genealogisches System, wie sich die einzelnen Handschriften aus den anderen entwickelt haben, aufzustellen. Bei der verhältnismäßig geringen Zahl der erhaltenen Handschriften wird dies fast unmöglich.

Auf zwei verschiedene Arten ist versucht worden, diese Aufgabe zu lösen. Rockinger hat die Artikelfolge aller ihm zugänglichen Handschriften auf das eingehendste mit der der v. Laßberg'schen Druckausgabe verglichen. Die meisten seiner Untersuchungen sind in den Sitzungsberichten der Wiener und Münchener Akademie der Wissenschaften veröffentlicht. Aus der Anordnung der Artikel, dem Fehlen einzelner, dem Versetzen eines oder mehrerer Artikel an eine andere Stelle der Handschrift hat er Schlüsse auf die mehr oder weniger nahen Beziehungen zwischen den einzelnen Handschriften gezogen und hat auf Grund seiner Folgerungen eine Ausgabe des Land- und Lehnrechts vorbereitet, die der zweiten Klasse der älteren Gestalt der Handschriften angehören sollte. Diese Fassung ist jedoch nur als Manuskript für den Privatgebrauch des Forschers gedruckt worden und im Buchhandel nicht zu haben. Eine Vergleichung ihrer Artikel mit der Druckausgabe v. Laßbergs findet sich ebenso wie eine Zusammenstellung über die erste Klasse der älteren Gestalt der Handschriften in Rockingers Werk „Zu Handschriften der jüngeren Gestalt des kaiserlichen Land- und Lehenrechts“. [1])

Auf anderem Wege suchte Haiser [2]) zum Ziel zu kommen. Er beschränkte sich nicht auf die, seiner Ansicht nach häufig nur auf Zufälligkeiten beruhende Anordnung der Artikel sondern ging auf den Text selbst ein. Die Ergebnisse seiner Forschungen über 55 Schwabenspiegelhandschriften legte er 1876 und 1877 im Druck vor. [3]) In diesem Werk finden sich 80 ausgewählte Textstellen von jeder der 55 Handschriften wiedergegeben. Eine kurze Einleitung und eingehende Anmerkungen zu den einzelnen Textstellen vervollständigen die Arbeit.

Welche Folgerungen ergeben sich nun aus beiden Arten der Vergleichung für die Familienangehörigkeit der Witzenhäuser Handschrift?

Die Witzenhäuser Handschrift behält die dem Schwabenspiegel ursprüngliche Artikelfolge bei und ist deshalb zu den Handschriften der älteren Gestalt dieses Rechtsbuches zu rechnen. Sie schließt nicht mit dem Artikel 313 „Von den Ketzern“ ab, sondern enthält noch die Artikel 324, 325, 359 und 360 der v. Laßberg'schen Druckaus-

---

[1]) Seite 582 ff und Seite 658.

[2]) Zur Genealogie der Schwabenspiegelhandschriften, Band I Seite 3—7, II Seite 1—4.

[3]) a. a. O.

gabe; deshalb ist sie zu der zweiten Klasse der älteren Gestalt zu rechnen. Innerhalb dieser Klasse gehört sie nicht zu den ursprünglichen vollen Formen, sondern zeigt sich mit ihren 209 Artikeln als eine der am stärksten verkürzten Handschriften. Ihre Stellung zu den einzelnen Handschriften der zweiten Klasse ergibt sich aus einem Vergleich der Artikelfolge. Eine Zusammenstellung der sämtlichen Artikel mit dem v. Laßberg'schen Druck findet sich in Rockingers Bericht über die Witzenhäuser Handschrift. Eine Beschränkung auf die ersten 25 Artikel erscheint deshalb angängig. In Vergleich gezogen sind folgende Handschriften: I. die v. Laßberg'sche Druckausgabe; II. die Witzenhäuser Handschrift; III. eine Handschrift des Benediktinerstiftes Lambach und eine der fürstlich Fürstenberg'schen Bibliothek zu Donau-Eschingen, beide von Rockinger in seinem zweiten Bericht an die Wiener Akademie beschrieben; IV. die sogenannte Krafft'sche Handschrift, von Rockinger 1905 beschrieben; V. eine Handschrift mit Teilung des Landrechts in acht Bücher, von Rockinger 1905 beschrieben; VI. der der Berger'schen Druckausgabe zu Grunde gelegte Wurmbrandt'sche Codex auf Grund der von Rockinger 1871 gelieferten Beschreibung; VII. der Uber'sche und der Telbanger'sche Codex, beide auf Grund der von Laband [1]) veröffentlichten Synopsis; VIII. das Manuskript Rockingers.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.
a	}		a				1.
b	}	}	} b	}	}	}	2. § 1
c	}	}	}	}	}	}	2
d	} a	} a	} c	} 1	} a	} 1	3
e	}	}	}	}	}	}	4
f	}	}	1	}	}	}	5
g	—	}	—				6
h	1	1	2	2	1	2	3. § 1
1a	} 2	} 2	} 3	} 3	} 2	} 3	2
1b	}	}	}	}	}	}	3—8
2	3	3	d	4	3	4	4
3	4	4	4	5	4	5	5
4	5	5	5	6	5	6	6
5a	6	6	6	7	6	7	7
5b	7	7	7	8	7	8	8. § 1.2
5c	8	8	8	9	8	9	3.4
6	} 9	} 9	} 9	} 10	} 9	} 10	9. § 1—4
7	}	}	}	}	}	}	5.6
8	10	10	10	11	10	11	10
9	11	11	11	12	11	12	11. § 1
10	12	12	12	13	12	13	2
11	13	13	13	14	13	14	12. § 1.2
12	14	14	14	15	14	15	3.4
13	15	15	15	16	15	16	13

[1]) Beiträge zur Kunde des Schwabenspiegels. Seite 76. Ueber die angeführten Arbeiten Rockingers vergleiche das Literaturverzeichnis.

14	16	16	16	17	16	17	14
15	17	17	17	18	17	18	15
16	18	31	18	19	18	19	16
17	19	18	19	20	19	20	17
18	20		20	21	20	21	18
19	} 21	} 19	} 21	} 22	} 21	} 22	19. § 1
20							2.3
21	22		22	23	22	23	20
22	23	20	23	24	23	24	21
23	24	21	24	25	24	25	22
24.	25.	22.	25.	26.	25.	26.	23.

Die anderen Handschriften, deren Artikelvergleichung von Rockinger durchgeführt ist, gehören nicht der Klasse II der älteren Gestalt des Schwabenspiegels an. Ein Vergleich dieser Handschriften mit der Witzenhäuser erübrigt sich, da die Zugehörigkeit der Witzenhäuser Haudschrift zu der zweiten Klasse der älteren Gestalt nicht zweifelhaft sein kann [1])

Die angeführte Vergleichstafel zeigt deutlich, daß die Witzenhäuser Handschrift zu den unter III.—VII. aufgeführten Handschriften in bedeutend näherem Verhältnis steht als zu der Druckausgabe v. Laßbergs und Rockingers. Diese beiden können also aus der ferneren Betrachtung ausgeschieden werden. Ein näheres Eingehen auf die anderen scheint dagegen zweckentsprechend.

Die beiden unter III. aufgeführten Handschriften stellen beide eine sehr stark verkürzte Form des Schwabenspiegels dar und sind miteinander aufs nächste verwandt. Das zeigt schon die in beiden Handschriften gleichmäßig erfolgte Versetzung des Artikels 16 der v. Laßberg'schen Ausgabe an die Stelle nach Artikel 30. Diese Versetzung ergibt gleichzeitig, daß die Witzenhäuser Handschrift nicht von einer dieser beiden abstammen kann; denn in ihr findet sich der Artikel 16 an der sonst üblichen Stelle. Auch fehlen den beiden in Frage stehenden Handschriften eine große Zahl von Artikeln, die in der Witzenhäuser vorhanden sind, so z. B. die Artikel 26, 29, 31, 35—39, 48, 50—54, 64 und zahlreiche andere. Hinwiderum enthalten beide Handschriften den Absatz g des Vorwortes und die Artikel 34, 142, die der Witzenhäuser Handschrift fehlen. Uebereinstimmend ermangeln alle drei Handschriften der Artikel 139—141, 154, 155 a, 156, 168 b und anderer des v. Laßberg'schen Druckes. Eine nahe Beziehung zwischen beiden Handschriften und der Witzenhäuser ist deshalb unverkennbar. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß den genannten Handschriften und der Witzenhäuser eine gemeinsame Stammhandschrift ohne weitere Zwischenglieder zu Grunde liegt.

Bei Betrachtung der unter IV. verzeichneten Krafft'schen Handschrift springt der Umstand ins Auge, daß diese Handschrift die

[1]) Einige Veröffentlichungen Rockingers sind vergriffen und waren mir nicht zugänglich.

einzige der aufgeführten ist, der übereinstimmend mit der Witzenhäuser der Abschnitt g des Vorwortes fehlt. Die Tatsache, daß beiden Handschriften auch der sonst allgemein erscheinende Artikel 34 fehlt, scheint auf unmittelbare Verwandtschaft beider miteinander hinzudeuten. Dies ist jedoch aus anderen Gründen ausgeschlossen. Eine Abstammung der Witzenhäuser Handschrift von der Krafft'schen entfällt schon deswegen, weil in der letzteren mehrere Artikel der Witzenhäuser fehlen, so z. B. die Artikel 35, 58, 64–67 des Laßbergdruckes, und weil in der Krafft'schen Handschrift eine große Reihe von Artikeln versetzt sind, die sich in der Witzenhäuser am sonst üblichen Platze finden. So bildet, um ein Beispiel anzuführen, der Artikel 2 Laßberg in der Krafft'schen Handschrift den Schluß des Vorwortes und dann folgt erst Absatz f und h des Laßberg'schen Vorwortes als Artikel 1 und 2 bei Krafft. Noch ein anderer Grund spricht gegen eine allzunahe Verwandtschaft beider Handschriften. Rockinger hat in seiner Untersuchung über den Krafft'schen Codex vier andere Handschriften angeführt, die mit ihm in naher Beziehung stehen und einen großen Teil der versetzten Artikel ebenfalls an den anderen Platz gerückt haben. Drei von diesen Handschriften enthalten jedoch sowohl den Absatz g des Vorwortes als auch den Artikel 34. [1]) Daß die Witzenhäuser Handschrift nicht eine Tochterhandschrift des Codex Krafft sein kann, ist bereits dargetan. Die Mutterhandschrift der Krafft'schen und der ihr verwandten Handschriften muß aber die fehlenden Artikel gehabt haben; denn sonst könnten sie nicht in drei dieser Handschriften stehen. Das gemeinsame Fehlen der genannten Stellen in den beiden Handschriften läßt sich auch anderweitig erklären. In der Witzenhäuser Handschrift ist der Absatz g des Laßberg'schen Vorwortes durch eine längere Ausführung über den Zweck der Handschrift ersetzt, die von Rockinger in seinem Bericht [2]) wörtlich wiedergegeben wird. Das Fehlen dieses Absatzes erklärt sich also nicht aus der Vorlage der Handschrift sondern aus dem Bearbeitungsplan des Abschreibers. Der Artikel 34 Laßberg ist anscheinend absichtlich von dem Witzenhäuser Schreiber weggelassen worden. Denn er behandelt das Erbrecht der Ehefrau, und gerade dieses war durch das Witzenhäuser Gewohnheitsrecht anders geregelt. [3]) Das Fehlen beider Stellen in der Witzenhäuser Handschrift hat also seine guten Gründe. Das Zusammengehen in diesem Punkte mit der Krafft'schen Handschrift beruht auf einem Zufall.

Daß auch die unter V. verzeichnete Handschrift nicht die Vorlage der Witzenhäuser gewesen sein kann, ergibt sich einmal aus

---

[1]) Die vierte Handschrift ist nur noch bruchstückweise erhalten. Der hier allein interessierende Anfang fehlt ihr ganz.

[2]) Seite 19 (283).

[3]) Ueber das Witzenhäuser Gewohnheitsrecht vergleiche Kapitel 5 der vorliegenden Arbeit.

der Tatsache, daß sie in 8 Bücher geteilt ist, und zweitens aus dem Umstand, daß in dieser Handschrift der Artikel 312 Laßberg fehlt, der in der Witzenhäuser steht. Im übrigen ist eine nahe Verwandtschaft beider Handschriften festzustellen. Sie haben durchgehend die gleichen Zusammenziehungen mehrerer Laßberg'scher Artikel zu einem oder die Trennung eines Laßberg'schen Artikels in mehrere. Auch der Umstand, daß die Achtbücherhandschrift das Vorwort als Artikel 1 und den Artikel 1 der Witzenhäuser Handschrift als Artikel 2 bezeichnet und deshalb der Witzenhäuser Handschrift dauernd um einen Artikel voraus ist, spricht nicht dagegen. Denn aus dem Text der Witzenhäuser Handschrift scheint hervor zu gehen, daß ihre Vorlage ebenfalls das Vorwort als Artikel 1 brachte. Es heißt nämlich am Anfang: Hir beginnet sich das anbeginnen keiserlantrecht. Der erste artikel ist von den zcweygen swerden, geistlich und wertlich. Dann folgt das Vorwort. Statt nun nach Beendigung des Vorwortes mit Artikel 2 fortzufahren, hat der Abschreiber verzeichnet: Von den frygen luden: der erste artikel und hat dann diese neue Zählung beibehalten. Es liegt demnach durchaus im Bereich der Möglichkeit, daß die Vorlage der Witzenhäuser ebenso wie die Achtbücherhandschrift das Vorwort als Artikel 1 bezeichnete und dann in der Zählung fortfuhr. Wahrscheinlicher ist, daß die Vorlage schon denselben Fehler aufwies, also zwei erste Artikel nacheinander brachte, und daß der Schreiber der Achtbücherhandschrift oder ihrer Vorlage den Fehler bemerkte und verbesserte, während die Witzenhäuser ihn übernahm. Auf eine gemeinsame Stammhandschrift können die beiden Handschriften jedoch nicht ununmittelbar zurückgeführt werden. Die Achtbücherhandschrift zeigt nämlich übereinstimmend mit fünf anderen Handschriften eine Störung der Artikelfolge von dem Laßberg'schen Artikel 116 an, die nicht auf Grundsätzen der Systematik beruhen kann, sondern die Folge einer Verheftung einiger Blätter in der Vorlage sein muß. Von dieser Vorlage kann die Witzenhäuser Handschrift nicht abgeschrieben sein, da sie die Artikel ohne die Störung der Reihenfolge bringt. Höchst wahrscheinlich sind die Witzenhäuser Handschrift und die Vorlage der Achtbücher- und der ihr nahestehenden fünf anderen Handschriften Abschriften einer Vorlage gewesen. Zu diesem Schlusse berechtigt die auffallende Uebereinstimmung der Witzenhäuser mit der Achtbücherhandschrift.

Auch der unter VI. angeführte Wurmbrandt'sche Codex und die ihm verwandten Münchener Handschriften[1]) scheiden als Vorlage für die Witzenhäuser aus, da ihnen übereinstimmend die in dieser vorhandenen Artikel 85, 172 der v. Laßberg'schen Druckausgabe fehlen. Ferner finden sich in allen diesen Handschriften ganz bedeutende Versetzungen ganzer Artikelgruppen, die in der Witzenhäuser den üblichen Platz einnehmen. Diese Versetzungen beruhen nicht auf dem Versuch einer Systematisierung des Rechts-

[1]) Rockinger: Ueber die Münchener dem v. Wurmbrandt'schen Codex verwandten Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels.

buches sondern gehen anscheinend auf eine Vorlage zurück, in der eine ganze Reihe von Lagen beim Einbinden verheftet worden sind.[1]) Auch diese Stammhandschrift des Codex Wurmbrandt kann also nicht die Vorlage der Witzenhäuser Handschrift gewesen sein. Als mögliche Vorlage der Witzenhäuser bleibt deren Stammhandschrift übrig. Die Anordnung der Artikel am Anfang des Landrechts, die nicht in der Reihenfolge gestört sind, ist im Codex Wurmbrandt und in der Witzenhäuser Handschrift die gleiche.

Nahe verwandt ist die Witzenhäuser Handschrift mit dem unter VII. verzeichneten Codex Uber, der von Laband[2]) eingehend beschrieben und kritisch gewürdigt ist. Der Codex Uber zeichnet sich vor allem dadurch aus, daß ihm bei denkbar größter Gleichheit der Artikelanordnung kein Artikel der Witzenhäuser Handschrift fehlt. Gleich der (unter V. beschriebenen) Achtbücherhandschrift bringt auch er das Vorwort als Artikel 1, was für nahe Beziehungen zu der Witzenhäuser spricht. Vor der Achtbücherhandschrift verdient der Codex Uber deshalb den Vorzug, weil er — übereinstimmend mit der Witzenhäuser Handschrift — die Artikel 29 und 30 des Laßbergdruckes nicht in einen zusammenzieht, wie es die Achtbücherhandschrift tut, und weil er nicht an der dieser eigentümlichen Versetzung in Artikel 116 der v. Laßberg'schen Ausgabe leidet. Es wäre also möglich, daß die Witzenhäuser Handschrift in gerader Linie von dem Codex Uber abstammte. Allerdings ist dieser nicht als unmittelbare Stammhandschrift ohne weitere Zwischenglieder anzunehmen; denn eine derartig starke Verkürzung, wie sie die Witzenhäuser Handschrift im Gegensatz zu ihm zeigt, ist kaum anders als durch mehrere zwischen ihnen liegende Glieder zu erklären, deren Umfang sich nach und nach verkürzt hat. Das, was von dem Codex Uber gesagt ist, gilt auch von dem ihm nahe verwandten Codex Telbanger, den Laband[3]) gleichfalls untersucht hat und von dem er schreibt, „daß von allen Handschriften der Codex Telbanger, so weit er bekannt gemacht ist, in Text und Einteilung mit U. (dem Codex Uber) am meisten übereinstimmt." Beide Handschriften haben als die nächsten Verwandten des Witzenhäuser Schwabenspiegels zu gelten.

Aus der Betrachtung der Witzenhäuser Handschrift nach den Grundsätzen, die Rockinger über die Handschriftenforschung aufgestellt hat, hat sich ergeben, daß der Codex Uber und der Codex Telbanger in erster Linie der Witzenhäuser Handschrift verwandt sind, und daß ferner eine Handschrift des Lambacher Benediktinerstifts, eine der Fürstenbergischen Bibliothek zu Donaueschingen, eine in acht Bücher eingeteilte Handschrift, der Wurmbrandt'sche und der Krafft'sche Codex in nahen Beziehungen zu der Witzenhäuser Handschrift stehen. Es bleibt zu prüfen, welche Resultate sich bei einer Untersuchung der Handschrift nach den von Haiser angewendeten

[1]) Rockinger, a. a. O., Seite 20 ff.
[2]) Beiträge zur Kunde des Schwabenspiegels. Seite 37—80.
[3]) a. a. O. Seite 69 und 76.

Gesichtspunkten ergeben. Haiser [1]) hat die von ihm untersuchten Handschriften in folgende Klassen eingeteilt:

kurze Form (bis Art. 313 Laßberg)				verlängerte Form			
A.		B.		C.		D.	
Aa.	Ab.	Ba.	Bb.	Ca.	Cb.	Da.	Db.

Eine Betrachtung der zu der kurzen Form gehörigen Handschriften erübrigt sich, da sich in der Witzenhäuser die verlängerte Form findet. Die Teilung der verlängerten Form in die Klassen C. und D. beruht auf Unterschieden, die sich in dem Text selbst zeigen; ebenso deren Unterabteilungen. Die Untersuchung kann hier auf die Gruppe Cb. beschränkt werden, da die sämtlichen Handschriften, die nach der Rockingerschen Betrachtungsweise mit der Witzenhäuser verwandt sind, von Haiser der Gruppe Cb. zugeteilt sind. Die Witzenhäuser Handschrift hat Haiser nicht in den Rahmen seiner Untersuchung mit einbezogen. Es kann aber schon bei oberflächlicher Vergleichung keinem Zweifel unterliegen, daß sie dieser Gruppe angehört. Die ihr verwandten Handschriften, die bereits auf Grund der Artikelanordnung untersucht sind, finden sich nun bei Haiser unter folgender Verzeichnung:

III. die Handschrift der fürstlich Fürstenberg'schen Bibliothek zu Donau-Eschingen unter Cb. 12; (die Lambacher Handschrift hat Haiser nicht untersucht):

IV. die Krafft'sche Handschrift unter Cb. 1;

V. die Achtbücherhandschrift hat Haiser nicht untersucht;

VI. die Wurmbrandt'sche Handschrift unter Cb. 6;

VII. die Uber'sche Handschrift unter Cb. 7 und die Telbangersche unter Cb. 2.

Die Vergleichung beschränkt sich also auf die von Haiser unter Cb. 1, 2, 6, 7 und 12 angeführten Handschriften.

Es würde über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinausgehen, wenn die Vergleichung auf sämtliche von Haiser gebrachte Textstellen ausgedehnt würde. Der Vergleich sei deshalb auf die ersten zehn Proben beschränkt.

1. Stelle (Laßberg Vorwort a).

Diese Stelle lautet in der Witzenhäuser Handschrift: Der beume fruchte, win und alle creatur. Sämtliche anderen Handschriften sind anders gefaßt; Cb. 1, 2 und 7 haben statt win-korn; Cb. 6 hat der pawme frucht, chorn, wein; Cb. 12 die loblich frucht, wein und koren und alle creature. Haiser ist zu dem Schluß gekommen, daß diese Stelle zur Bestimmung der Genealogie unverwendbar ist.

---

[1]) Zur Genealogie der Schwabenspiegelhandschriften. Band II. Seite 2.

2. Stelle (Laßberg Vorwort b).

Witzenhäuser Handschrift: Fredeliches leben hadt unser herre by den menschen lip. Wen hee kam dorch anderst nicht von deme hemmel uff das ertriche, wen dorch rechten frede, das he uns einen frede geschuff vor den tuffellen und vor den ewigen pinen. Nur eine Handschrift, Cb. 24, hat wie die Witzenhäuser die Fassung vor der ewigen pin, alle anderen Handschriften haben vor der ewigen marter; diese Uebereinstimmung beruht jedoch auf einer Zufälligkeit, da Cb. 24 sonst keineswegs der Witzenhäuser Handschrift nahesteht und zu den Handschriften gehört, deren Artikelfolge systematisch umgearbeitet ist. Cb. 6 zeigt eine gänzlich abgeänderte Fassung dieser Stelle; Cb. 1, 2, 7 12 haben statt der Worte by den Menschen-unermeßlich. Die Worte von (deme) hemmel uff das ertriche finden sich in gleicher Form in Cb. 2 und 12; Cb. 1 hat stattdessen von himmel uff erde, Cb. 7 von himelriche uff ertriche; die der Witzenhäuser Handschrift eigene Form von (deme) hemmel uff das ertriche findet sich außer in den berührten Handschriften Cb. 2 und 12 noch in Cb. 8, 10. Daß diese beiden Handschriften nicht näher mit der Witzenhäuser verwandt sind, ergibt sich aus dem nächsten Satz. Während dieser in der Witzenhäuser Handschrift lautet das he uns einen frede geschuff, hat Cb. 8 daz her uns schuef frid, Cb. 10 das er uns schueff fride; Cb. 1, 7 und 12 zeigen ihre Verwandtschaft zu der Witzenhäuser Handschrift durch die übereinstimmende Stellung dieser Worte; Cb. 2 stellt wie Cb. 8 und 10.

3. Stelle (Laßberg Vorwort c).

Witzenhäuser Handschrift: Das wir in das hemelriche nicht kommen kunden, biss das uns godt den weg wisside mit siner martel; und dorumb sollen wir nhu ummer danken, loben, prissen, ehern und beleben, von gantz unserm hertzen und zele. Wie die vorigen Stellen so zeigt auch diese die von allen anderen stark abweichende Fassung der Witzenhäuser Handschrift. Statt der Worte nicht kommen kunden haben Cb. 1 und 7 nicht mochten, Cb. 2 und 12 nicht mochten kommen, Cb. 6 nicht kömen; keine der anderen Handschriften weist eine der Witzenhäuser Handschrift näherstehende Fassung dieser Worte auf. Die Worte das uns godt den wegk wisside ändert Cb. 12 willkürlich ab; Cb. 1, 2 und 7 haben darweist statt wisside; Cb. 6 stimmt mit der Witzenhäuser überein. Statt der Worte mit siner martel hat Cb. 7 abweichend in siner marter. Der folgende Satz ist von sämtlichen Handschriften anders gefaßt. Nur Cb. 6 stimmt am Schluß mit der Witzenhäuser Handschrift überein, indem sie vor seele die Worte aller unser ausläßt.

4. Stelle (Laßberg Vorwort f und g).

Witzenhäuser Handschrift: Und sint durch sanct Silvester, babest, und konigk Constantinum, sanct Helenen soen, alzo

vorordenet etc. Cb. 1 hat Daz reht satzte der babest sant Silvester und der konig Constantinus und läßt den Rest fort; Cb. 2, 6, 7 und 12 fügen den Worten von Cb. 1 noch hinzu sant Helenen sun, di daz heilige kreutze vant; hieran schließt sich bei den letztgenannten vier Handschriften der Absatz g des Vorwortes, der Cb. 1 und der Witzenhäuser Handschrift fehlt.

5. Stelle (Laßberg Vorwort g).
Fehlt in der Witzenhäuser Handschrift.

6. Stelle (Laßberg Vorwort h).

Witzenhäuser Handschrift; Hie salme horren von frygen luden, was recht die haben. Gänzlich abweichend erscheint Cb. 12; Cb. 1, 2 erweitern von drier hande frien luten, Cb 6, 7 von dreyerlay freyen läwten; ähnlich gefaßt wie Cb. 1, 2 sind Cb. 3, 4, 10, 13—18, 22, 25, 27, ähnlich wie Cb. 6, 7 ist Cb. 9; gleich der Witzenhäuser Handschrift haben Cb. 11, 26 von den freyen lawten bezw. von fryen lütten, aber beide Handschriften fügen noch einen Zusatz an, der der Witzenhäuser fehlt. Sie können also nicht als nähere Verwandte der Witzenhäuser Handschrift gelten.

7. Stelle (Laßberg cap. 1 a).

Witzenhäuser Handschrift: So ist an etzlichen ende sede, das mhan borggraben hadt; der sal richten obbir unrecht mesßen und unrechte masße und unrechte gewichte, was mes mit wogen wiget, und was zu huede und zu hertzen gehet, und obbir allen kauf, das liebesnarunge heisset. Dor sal alle ein borggrabe umme richten. Cb. 1, 2, 6, 7, 12 haben übereinstimmend etwa statt an etzlichen ende und schieben hinter unrechte maße ein da man daz trinken mit git oder einen ähnlichen Satz; Cb. 6 fehlt der Relativsatz nach unrecht gewichte; statt zu huede und zu hertzen haben sämtliche anderen Handschriften richtig ze haut und ze har; in Cb. 1 fehlt dieser Satz. Statt der Form und obbir allen kauf hat Cb. 1 oder swaz kauf. In Cb. 12 fehlt der Relativsatz nach allen kauf. Nur Cb. 7 hat wie die Witzenhäuser Handschrift umme richten; in Cb. 1, 2, 6, 12 steht uber richten.

8. Stelle (Laßberg cap. 1 b).

Witzenhäuser Handschrift: Nach gewonheit; wan die forsten und stede die haben mancherley gewohnheit besunderen von keisseren und koningen erworbin. Hir nach saget dueß buch von guder gewonhett, ßo du vornemen wirdest. Nur Cb. 12 hat mancherley gewonheit wie die Witzenhäuser Handschrift. Cb. 1, 2 haben stattdessen manig sunder gewonhait; Cb. 6 manigerlay besunder gewonhait; in Cb. 7 fehlt diese Stelle ganz. Cb. 1, 2, 7 schieben vor koningen-von den ein; nur Cb. 12 hat die Fassung der Witzenhäuser Handschrift; Cb. 6 hat an dieser Stelle

die sy von kayseru und von künigen habent erworben. Cb. 1, 2, 7, 12 schieben hinter duess buch-mehr ein. Der Zusatz ßo du vornemen wirdest findet sich nur in der Witzenhäuser Handschrift.

9. Stelle (Laßberg cap. 2).

Witzenhäuser Handschrift: Und in der sobenden werlt solde die werlt ghor zughen, und der soenetagk solde kommen. Das Wort ghor fehlt in Cb. 6. Cb. 1, 6 haben statt soenetagk-jungst tag. Cb 12 hatt statt solde die werlt ghor zughen-solten die alle zergan.

10. Stelle (Laßberg cap. 2).

Witzenhäuser Handschrift: Den sobinden herschilt hat ein iglich mhan, der nicht eygen ist und ein ehekint ist. Lenrecht gibbet men deme nicht, der frey vor deme sobende herschilde ist; wan es aber die herre eyme geleget, der hait alzo gudt recht doranne, alze der in deme sesten herschilde ferth. Doch zceweyet sich sein lenrecht, ßo dieß buch hirnach saget. Cb. 1, 2, 7 haben hebt ein iglich mhan statt hat ein iglich mhan. Cb. 1, 2 haben frey von statt frey vor. Nur Cb. 12 hat übereinstimmend mit der Witzenhäuser Handschrift als diß buch hernach sait; Cb. 1, 2, 6, 7 und alle anderen Handschriften der Klassen C und D haben stattdessen als das lehenbuch.

Aus diesen Proben zeigt sich zur Genüge, daß eine Vergleichung der Witzenhäuser Handschrift mit anderen nach der Methode Haisers keine große Ausbeute ergibt. Das hat seine guten Gründe. Der Schreiber der Witzenhäuser Handschrift hat die Fassung der einzelnen Artikel fast durchgehends selbständig verändert. Dagegen hat er die Reihenfolge der Artikel beibehalten. So erklärt es sich ohne weiteres, daß auch die Handschriften, die die Artikel in der gleichen Anordnung wie die Witzenhäuser bringen, in der Gestaltung des Textes tiefgreifende Unterschiede von ihr zeigen, während sie untereinander in allen wesentlichen Punkten übereinstimmen. Die Vergleichung nach der Methode Haisers hat aber doch den Erfolg gehabt, daß sie die Ergebnisse der ersten Untersuchung bestätigt hat; denn hier wie da finden sich die gleichen Codices als Verwandte der Witzenhäuser Handschrift. Auch von den bei Haiser angeführten Handschriften kann keine als unmittelbare Vorlage der Witzenhäuser in Frage kommen. Die Codices Uber und Telbanger, bei denen es die erste Untersuchung zweifelhaft lassen mußte, scheiden ebenfalls als Stammhandschrift der Witzenhäuser aus. Nach wie vor ist das Ergebnis festzuhalten, daß die Witzenhäuser Handschrift der zweiten Klasse der älteren Handschriftengestalt angehört und zwar speziell der Gruppe, deren Hauptvertreter der Codex Uber ist. Innerhalb dieser Gruppe gehört sie zu den am meisten verkürzten Formen.

Fünftes Kapitel.

Die Geltung des Schwabenspiegels in Witzenhausen.

Es sind drei Perioden zu unterscheiden A. vor 1479, B. von 1479 bis 1530/40, C. nach 1530/40.

A. Urkundlich beweisen läßt sich der Gebrauch des Schwabenspiegels vor 1479, dem Jahr des großen Brandes, nicht. Es sind keinerlei Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die Stadt schon vor dieser Zeit im Besitz einer Schwabenspiegelhandschrift war. Doch ist dies sehr wahrscheinlich. Für Cassel ist schon im 14. Jahrhundert, für Eschwege im Anfang des 15. der Gebrauch des Schwabenspiegels nachgewiesen. Es ist deshalb anzunehmen, daß auch Witzenhausen sich nach dem Recht des Schwabenspiegels richtete und wohl auch eine eigene Handschrift hatte. Man könnte versucht sein, eine in dem Notariatsinstrument von 1482 [1]) wiedergegebene Urkunde auf den Schwabenspiegel zu beziehen. Es heißt darin nämlich: daß wir Henrich, von gottis gnaden lantgraffe zu Hessen, bekennen vor uns und unse erven: Nachdeme unse stad Witczenhusen gelegen ist uff frenckesschem ertriche, sich auch frenckesscheß gerechteß gebruken schal. Nach den eingehenden Forschungen Rockingers [2]) enthält der sogenannte Schwabenspiegel fränkisches und nicht schwäbisches Recht. (Der Name „Schwabenspiegel" ist dem Rechtsbuch erst seit 1609 nach dem Beispiel Melchior Goldast's beigelegt worden [3]). Es wäre also denkbar, daß der Ausdruck fränkisches Recht sich auf den Schwabenspiegel bezöge. Diese Möglichkeit kommt aber deswegen nicht in Frage, weil das Original der in Frage stehenden Urkunde mit größter Wahrscheinlichkeit in das Jahr 1265 oder in das folgende Jahr zu setzen ist [4]). Der Schwabenspiegel wurde nach der herrschenden Ansicht jedoch erst 1275 vollendet [5]). Selbst wenn man mit Rockinger [6]) die Entstehung des Schwabenspiegels in das Jahr 1259 setzt, kann man eine Verbreitung des Schwabenspiegels bis nach Niederhessen in so wenigen Jahren nicht annehmen. Auch scheint es unwahr=

---

[1]) im Stadtarchiv Witzenhausen D. 1; es hängt unter Glas und Rahmen im Bürgermeisterzimmer. Gedruckt bei Kopp, a. a. O., Band I, Beilagen Seite 8. — Kopp. a. a. O., Band I, Seite 20, bezieht den Ausdruck „fränkisches Recht" auch auf den Schwabenspiegel und das kleine Kaiserrecht.

[2]) Der Könige Buch und der sogenannte Schwabenspiegel. — Ueber die Abfassung des kaiserlichen Land= und Lehenrechts. — Von der Zeit der Abfassung des kaiserlichen Land= und Lehenrechts.

[3]) Gengler, Des Schwabenspiegels Landrechtsbuch. Seite 10.

[4]) Grotefend, Regesten der Landgrafen von Hessen. Regest 88. — Weißker, Verfassung und Verwaltung der Stadt Münden; Seite 13 f.

[5]) Gengler, a. a. O. Seite 11. — Ficker, Ueber die Entstehungszeit des Schwabenspiegels.

[6]) Von der Zeit der Abfassung des kaiserlichen Land= und Lehenrechts.

scheinlich, daß der Schwabenspiegel mit einem so allgemein gehaltenen Ausdruck wie „fränkisches Recht“ benannt worden ist. Jedenfalls ist in der Urkunde von 1265 kein Beweis für die Geltung des Schwabenspiegels in Witzenhausen zu erblicken. Daß aber im 14. Jahrhundert der Schwabenspiegel nach Witzenhausen ebenso wie nach dem übrigen fränkischen Niederhessen vorgedrungen ist, ist durchaus wahrscheinlich.

B. Wenn die Stadt Witzenhausen eine eigene Schwabenspiegelhandschrift gehabt hat, so ist diese zweifellos dem großen Brand des Jahres 1479 zum Opfer gefallen, der nach Aussage der Witzenhäuser Ratsherrn [1]) alle ore statbucher, registra, privilegia, segel und breve und weß so upp orem raithuse by dem rade gewesen ist, vernichtet hat. Es ist nicht anzunehmen, daß die Stadt vor 1530/40 eine neue Handschrift hat anfertigen lassen. Denn sonst wäre die im „Landrichter und Stadtbuch“ vorliegende nicht zu erklären. Die Anfertigung einer Handschrift war zu kostspielig, als daß die Stadt eine erst ein halbes Jahrhundert in Gebrauch befindliche durch eine neue hätte ersetzen lassen. Von 1479 bis 1530/40 ist demnach die Stadt sicherlich nicht im Besitz einer Schwabenspiegelhandschrift gewesen. Das schließt natürlich nicht aus, daß auch in dieser Zeit der Schwabenspiegel in Witzenhausen Geltung gehabt hat. Es fehlt jedoch auch hier an Quellen, aus denen sich der Gebrauch urkundlich belegen ließe. Die eigentliche Untersuchung muß sich auf die Zeit beschränken, die nach der von Kaspar Geilfus gefertigten Niederschrift liegt.

C. Für die Zeit nach 1530/40, also nach der Niederschrift des Landrichters, nimmt Rockinger [2]) unbedingt die „amtliche Geltung“ der Handschrift an. Er schreibt am Schlusse seines Berichts:

> (Der Landrichter) bleibt fort und fort ein ebenso interessanter als wichtiger Beleg dafür, wie — zweifelsohne schon früher, entschieden nachweisbar aber noch — im 16. und 17. Jahrhunderte das Landrecht des sogenannten Schwabenspiegels in besonderer Gestalt . . . . mit dem im tagtäglichen Gebrauche befindlich gewesenen amtlichen Stadt- und Bürgerbuche von Witzenhausen in der engsten Verbindung gestanden.

Die Folgerung Rockingers, das Landrecht des Schwabenspiegels habe noch im 17. Jahrhundert in engster Verbindung mit dem Witzenhäuser Stadtbuch gestanden, erscheint gewagt. Die Rechtsaufzeichnungen des Stadtbuches gehen nicht über die siebziger Jahre des sechzehnten Jahrhunderts hinaus. Der späteren Zeit gehören nur die Auflassungen des Stadtwehrbuchs und die Bürgeraufnahmelisten an, also Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Aus der Tatsache, daß diese Eintragungen bis in das zweite Jahrzehnt des siebzehnten Jahrhunderts in dem alten Stadtbuch fortgeführt sind,

[1]) Vergleiche Anmerkung [1]) (Seite 26).

[2]) Berichte über die Untersuchung von Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels IV, Seite 267 und 298.

kann keinesfalls gefolgert werden, daß die Rechtsbestimmungen am Anfang dieses Buches noch Geltung bewahrt hatten. Man könnte vielmehr versucht sein, aus der Verwertung des Stadtbuches seit 1569 als Wehrbuch und seit 1572 als Bürgerbuch zu schließen, daß der Stadtschreiber der damaligen Zeit, Jürge Dietzel, die Aufzeichnungen über das Recht für abgeschlossen hielt und deshalb den Rest des Buches zu anderen Eintragungen verwandte. Jedenfalls beweist die Fortführung des Wehrbuches bis 1603 und die des Bürgerbuches bis 1612 nicht, daß der Schwabenspiegel in diesen Jahren noch Geltung in Witzenhausen gehabt hat.

Anders verhält es sich in dem zweiten und dritten Viertel des sechzehnten Jahrhunderts Der erste Teil des Stadtbuches, der von der Hand des Stadtschreibers Kaspar Geilfus herrührt, ist offenbar einem einheitlichen Plan entsprungen, dem Plan, eine übersichtliche Zusammenstellung des in Witzenhausen geltenden Rechts zu schaffen. Dieser Zweck macht sich auch in der Schwabenspiegelhandschrift selbst bemerkbar. Gleich in der Einleitung zeigt sich deutlich eine Ueberarbeitung des süddeutschen Rechtsbuches zu dem Behuf, das Werk für die Witzenhäuser Verhältnisse umzumodeln. Es heißt auf dem dritten Blatt der Handschrift:

> Dorumme sind [1]) auch dusse nachfolgende artikel zu nuctzen und besten uß alle gemeynen rechten — domit ße dan concordiren — allen gemeynen richtern zu gude zusammen bracht; und wirt derhalben dueß buchlin genant d e r l a n t r i c h t e r, der orsache das es auß allen rechten gezogen und in allen landen gebraucht wol magk werden.

Diese Bemerkung, die sich in keiner anderen Schwabenspiegelhandschrift findet, [2]) zeigt deutlich, daß es dem Abschreiber darauf ankam, geltendes Recht niederzuschreiben, und daß die Abschrift dem Gerichtsgebrauch in Witzenhausen zu dienen bestimmt war. Ferner spricht für eine Umarbeitung des Schwabenspiegels nach den in Witzenhausen geltenden Rechtsgrundsätzen die Weglassung des Artikels 34 des Laßbergdruckes. Dieser Artikel, der bei Gengler [3]) lautet:

> Von erbe. Man und wip mugen niht gehaben kein gut gezweiet. Stirbet aber der man, daz wip erbet niht, wan als hievor gesprochen ist,

widersprach dem in Witzenhausen geltenden Gewohnheitsrecht über das Erbrecht der Ehefrau. Spuren dieses Gewohnheitsrechts finden sich in einer Akte des Marburger Staatsarchivs. [4]) Der Witzenhäuser Weinhändler Christoph Bernicke hatte sich am 31. Juli 1559 mit Sophie Zindel von Allendorf a. d. Werra verheiratet. Nach

---

[1]) In der Handschrift steht irrtümlich statt „sind“ „nicht“.

[2]) Wenigstens ist keine derartige Handschrift bekannt geworden; vergleiche Rockinger, Bericht IV, S. 19.

[3]) Des Schwabenspiegels Landrechtsbuch. Seite 30.

[4]) Ortsrepositur Witzenhausen; M. St. S. 1339.

seinem am 11. März 1576 erfolgten Tode ging Sophie Zindel am 28. Juni 1577 eine zweite Ehe mit dem Witzenhäuser Bürger Arnold von Bentheim ein Das Erbe des Christoph Bernicke beanspruchten der Mann seiner Schwester Gehla Bernicke, (der Witzenhäuser Schultheiß Hans Motz), und der Sohn seiner Schwester Margarete Bernicke, (der Amtmann zum Ludwigstein Hans Holle), für sich. Im Namen seiner Ehefrau erhob Arnold von Bentheim am 2. Juli 1577 gegen Hans Motz und Hans Holle Klage. Zum Beweis des Erbanspruchs seiner Frau gegen ihren verstorbenen ersten Mann führte er in Artikel 7 der Klageschrift aus:

> Item (ist es) war, das ihm Witzenhusischen ublichen und wolhergebrachten stadtrecht — so noch heutige stunde also in viridi observantia gehalten — clerlich versehen, wan zwehe menschen sich zu der ehe nemen und haben hochzeit gehabt oder beigelegen, und stirbet der eine ohn kinder oder niderstihende erben, das alsdan seine eheliche gemahl ihnen in allen und iglichen guteren von dem gestorben herkommende oder bei ihm erworben erbe

Ein derartig weitgehendes Erbrecht der Ehefrau wird von dem Schwabenspiegel nicht anerkannt. Seine gewohnheitsrechtliche Geltung in Cassel, Rotenburg an der Fulda und dem südlich von Witzenhausen gelegenen Gericht Bilstein hat Kopp [1]) nachgewiesen. Für andere althessische Städte haben Roth und v. Meibom [2]) den Nachweis geführt. In Melsungen galt es noch 1623. [3])

Ebenso wie das Fehlen des Artikels 34 des Laßbergdruckes deutet das Weglassen zahlreicher späterer Artikel, die für die städtischen Verhältnisse Witzenhausens ohne jedes Interesse waren, so zum Beispiel d r Artikel 139 bis 142, 154, 155a, 156, 175 der v. Laßberg'schen Druckausgabe und das Fehlen des Lehnrechts auf eine Umarbeitung für die Stadt Witzenhausen. Eine Abänderung durch den Witzenhäuser Schreiber hat auch die bekannte Zweischwerterlehre erfahren. Während der Schwabenspiegel sonst beide Schwerter dem Papst gibt und das Abhängigkeitsverhältnis des Kaisers vom Papst betont, hat die Witzenhäuser Handschrift diese Stelle bewußt abgeändert und Papst und Kaiser gleichgestellt. Das ist wohl eine Folge der kurz vorher in Hessen von Landgraf Philipp durchgeführten Reformation und der dadurch veränderten Anschauungen über die Stellung des Papstes.

Die Zusammenstellung des Schwabenspiegels mit der Halsgerichtsordnung, der Aufzeichnung über die Höhe der von dem Gericht zu verhängenden Geldstrafen und der Witzenhäuser Stadt- und Feuerordnung, die wohl alle in der gleichen Zeit niedergeschrieben sind, läßt keinen Zweifel darüber, daß der Schwabenspiegel in der im Landrichter überlieferten Gestalt in den dreißiger Jahren des sechzehnten Jahrhunderts amtliche Geltung in Witzenhausen hatte.

[1]) a. a. O., Band I, Seite 74 und 75.
[2]) Kurhessisches Privatrecht, Band I, Seite 441 bis 452.
[3]) Armbrust, Geschichte der Stadt Melsungen, Seite 189.

Der Nachweis, daß noch im sechzehnten Jahrhundert eine Handschrift des Schwabenspiegels in Hessen in amtlichem Gebrauch bei Gericht gestanden hat, ist höchst beachtlich, hatte doch das römische Recht längst seinen Siegeszug durch Süd- und Mitteldeutschland angetreten und auch in Hessen durch die hessische Hofgerichtsordnung Landgraf Wilhelms II, vom 24. August 1500[1]) offizielle Anerkennung gefunden. Durch die Hofgerichtsordnung wurden die Hofrichter und Urteiler verpflichtet, „nach gemeynen keyserlichen beschrieben rechten, auch nach reddelichen und erbarn statuten, ordenungen und gewonheyten unsers furstenthumbs und landtschaft, wo die für sie bracht werden, nach irem besten verstentniß glich zu richten und zu urteiln." Die Worte „nach gemeynen keyserlichen beschrieben rechten" sind, ebenso wie die Worte „nach des Reichs gemeinen Rechten" in der Reichskammergerichtsordnung von 1495, auf das römische Recht zu beziehen[2]) und wohl auch stets bezogen worden. Die Fassung der hessischen Hofgerichtsordnung deutet jedoch darauf hin, daß der Unterschied gemacht werden soll nicht zwischen römischem und einheimischem Recht, sondern zwischen dem schriftlich niedergelegten gemeinen Recht, sei es römisches oder deutsches, und dem örtlichen, mündlich überlieferten Gewohnheitsrecht.[3]) Der Schwabenspiegel würde demnach unter dem Ausdruck „gemeine kaiserliche beschriebene Rechte" mitinbegriffen sein. Die Anfertigung einer Schwabenspiegelhandschrift drei Jahrzehnte nach Erlaß der Hofgerichtsordnung wäre also durchaus erklärlich. Aber auch, wenn man annimmt, daß der Gesetzgeber der Hofgerichtsordnung und die Richter den Schwabenspiegel nicht als „gemeines kaiserliches beschriebenes Recht" aufgefaßt haben, so bleibt doch die Niederschrift des Schwabenspiegels in Witzenhausen verständlich. Das einheimische Recht war weder durch die Reichskammergerichtsordnung noch durch die hessische Hofgerichtsordnung aufgehoben worden. Nur seine Anwendbarkeit war erschwert. Das liegt erstens in den Worten „wo die für sie bracht werden." Das einheimische Recht mußte also von der Partei, die sich darauf berief, dargetan und bewiesen werden.[4]) Diese Bestimmung stellte eine ungemeine Erschwerung für die Parteien dar, die nach deutschem Recht klagen wollten; denn das römische Recht galt als keines Beweises bedürftig. Zweitens mußte aber auch bewiesen werden, daß diese vorgebrachten Statuten und Gewohnheiten „reddelich und erbar" waren, das heißt, der Richter konnte das Vorbringen der Partei zurückweisen, wenn die bewiesenen Rechtssätze ihm nicht billig erschienen Beide Schwierigkeiten konnten da-

---

[1]) Abgedruckt bei Kleinschmid, Sammlung Hessischer Landesordnungen, I. Teil.

[2]) Vergleiche Sohm, Institutionen, Geschichte und System des römischen Privatrechtes, Seite 175 ff.

[3]) Kopp, a. a. O., Band I, Seite 64 ff.

[4]) Sohm, a. a. O., Seite 176.
Kopp, a. a. O., Band I, Seite 65.

durch verringert werden, daß die Parteien sich auf ein geschriebenes Rechtsbuch beriefen. Die Geltung stand damit außer Zweifel und auch „die Redlichkeit und Ehrbarkeit“ war zu vermuten. Das ist ein Gesichtspunkt, der die Niederschrift des Landrichters erklärlich macht. Der andere Gesichtspunkt, der die überwiegende Rolle spielt, ist aber der, daß die Hofgerichtsordnung nur Satzungen für das Marburger Hofgericht schuf. Die Stadtgerichte Hessens urteilten weiter nach dem überlieferten einheimischen Recht. Der Mangel an einer Aufzeichnung der Rechtsbestimmungen wird sich empfindlich bemerkbar gemacht haben. Aus diesen Gründen ist der Beschluß des Stadtrats zu Witzenhausen, den Stadtschreiber Kaspar Geilfus mit der Anfertigung einer Abschrift des Schwabenspiegels zu betrauen, zu verstehen.

Die Anwendung des Schwabenspiegels in Witzenhausen ist allerdings durch die Landesgesetzgebung stark eingeschränkt worden. Ganze Rechtsgebiete wurden durch landgräfliche Gesetze und Verordnungen der Anwendbarkeit entzogen. So vor allem das gesamte Strafrecht und Strafprozeßrecht, die durch die Peinliche Halsgerichtsordnung Landgraf Philipps vom Jahre 1535 [1]) eine einheitliche Regelung erfuhren. Die Rechtsprechung der oberen Gerichte wurde allmählich immer mehr romanisiert; das wirkte naturgemäß auf die unteren Gerichte ein. Die stetig an Bedeutung zunehmende Einrichtung der Aktenverschickung an die Marburger juristische Fakultät und — in geringerem Umfange — an die Casseler Regierung beeinflußte die Rechtsprechung der Untergerichte zu Gunsten des römischen Rechts. So ist es verständlich, daß die im Staatsarchiv Marburg [2]) aufbewahrten Witzenhäuser Prozeßakten aus den siebziger und achtziger Jahren des sechzehnten Jahrhunderts bereits überwiegend römisches Recht aufweisen. Vereinzelt finden sich jedoch auch noch Spuren einheimischen Rechts.

Als letzte derartige privatrechtliche Quelle ist wohl eine Prozeßakte des Jahres 1611 anzusehen [3]). Heinrich Hungershausen, Elias Freytagk und Ciriax Trengktrohk, Sohn und Schwiegersöhne des Berld Hungershausen, verklagen ihren Bruder und Schwager Kurt Hungershausen auf Zahlung des Kaufpreises für das Haus des verstorbenen Berld Hungershausen, das dieser von seinen Miterben gekauft hatte. In der Klageschrift vom 11. Juli 1611, die von Schultheiß, Bürgermeister und Rat am 15. desselben Monats an die Casseler Regierung weitergeleitet wurde, finden sich dem deutschen Recht entstammende Anschauungen. So heißt es

> (Kurt Hungershausen hat) funfthalbhundert thaler dafor (für das Haus des Erblassers) versprochen und also mich Heinrichen Hungershausen als den jüngsten, der ich eben dasselb gelt dafür geben wollen, abgedrungen.

---

[1]) Abgedr. bei Kleinschmid, Sammlung Hessisch. Landesordnungen, I. Teil.

[2]) Ortsrepositur Witzenhausen und Akten des Marburger Samthofgerichts.

[3]) Staatsarchiv Marburg, Ortsrepositur Witzenhausen; M. St. S. 1336.

und im gleichem Sinne sind die Worte in dem Begleitschreiben des Rats aufzufassen

derowegen ihm der jungste wichen und vom kauf abstehen mussen.

Dieser Rechtssatz entstammt jedoch nicht dem Schwabenspiegel,[1]) sondern ist als Gewohnheitsrecht anzusprechen.[2]) Dem Schwabenspiegel entstammt eine andere Stelle der Klageschrift. Gegen die Behauptung Kurt Hungershausens, sein Bruder habe im Niederländischen Krieg 50 Gulden verdominiret, bringt dieser vor

(Es) sind die ubrigrn erben — inmassen wir hiermit bekennen — mit mir zufrieden und habe mir solche summa, die ich gleichwohl nit unnützlichen zubracht, sondern mit leib und lebensgefahr in meiner äussersten noht verzehret, schwinden lassen, verhoffentlichen, er werde den einigen, was der mehrern theil verwilligt, auch geloben müssen.

Die Einwendung des Kurt Hungershausen, daß die 50 Gulden, die sein Bruder im Krieg verbraucht, in Anrechnung zu bringen seien, stützt sich auf Artikel 148 (Laßberg), in dem es heißt

swaz den kinden vor uz gegeben ist, daz svln si werfen zu anderm gvte daz da ist. ez si vaernde gut oder ander gut daz svln si geliche teiln.

Einzelne Bestimmungen des Schwabenspiegels wurden also noch 1611 als geltendes Recht angesehen.

Auch mehrere Akten aus den letzten Jahrzehnten des sechzehnten Jahrhunderts enthalten Schwabenspiegelrecht. Das römische Recht überwiegt jedoch in diesen an die Casseler Regierung eingesandten Akten bei weitem. Etwas länger werden sich die alt-

---

[1]) Wenn von Gosen (Das Privatrecht nach dem kleinen Kaiserrechte; Seite 42) schreibt „während der Schwabenspiegel von der allgemeinen Einteilung (in liegendes und fahrendes Gut) nur den Ansiedel unterscheidet — 148 — und hieran einen Erbvorzug des ältesten Sohnes kennt", so ist das ein Irrtum. Artikel 148 (Laßberg) spricht nur den Söhnen vor den Töchtern einen Erbvorzug beim Ansiedelgut des Vaters zu und nicht den älteren Söhnen vor den jüngeren. Auch sonst enthält der Schwabenspiegel keine Stelle, die v. Gosens Ansicht rechtfertigt. Die Bestimmung des Artikels 162 (Laßberg), nach der der Vater berechtigt ist, auf dem Totenbett dem älteren Kind mehr zuzusprechen, kann nicht herangezogen werden, da es sich hier um eine Vorschrift über gewillkürte und nicht über gesetzliche Erbfolge handelt. Auch ist die Bestimmung des Artikels 162 nicht auf Ansiedel beschränkt. Gosen schreibt im übrigen an anderer Stelle (a. a. O. Seite 157) richtig: „Während noch der Sachsenspiegel den absoluten Vorzug des männlichen Geschlechts in Liegenschaften kennt, ist dieser Satz in den süddeutschen Spiegeln verworfen und nur der Schwabenspiegel schreibt den Söhnen einen Vorzug bezüglich des Ansiedels zu". Die zuerst angezogene Stelle beruht also wohl auf einem Irrtum.

[2]) Das gleiche Gewohnheitsrecht findet sich bei Grimm (Deutsche Rechtsaltertümer; Seite 473 — 475) und Schulze (Das Recht der Erstgeburt; Seite 199 ff.)

hergebrachten Rechtssätze und Gewohnheiten in den Urteilen des Stadtgerichts gehalten haben. Der Uebergang der Gerichtsbarkeit von den Ratsschöffen auf den gelehrten Richter, den Schultheißen, der die Kenntnis des römischen Rechts von der Universität mitbrachte, hat auch hier Wandelung geschaffen und dem römisch-gemeinen Recht zum endgültigen Siege verholfen.

Lebenslauf.

Verfasser vorliegender Arbeit, Karl August Adolf Wilhelm Eckhardt, wurde zu Witzenhausen an der Werra am 5 März 1901 geboren als Sohn des Justizrats, Rechtsanwalts und Notars Wilhelm Eckhardt. Er erhielt Ostern 1919 das Zeugnis der Reife an dem städtischen, humanistischen Gymnasium zu Hann. Münden, und bezog darauf die Universität Marburg, um Rechtswissenschaft zu studieren. Daselbst war er bis zum 16. August 1922 immatrikuliert und hörte die Vorlesungen der Herrn Professoren André, Arndt, Bredt, Engelmann, Enneccerus, Jung, Köppe, Leonhard, Lotz, Mayer-Homberg, Meyer, Stengel, Traeger und Troeltsch. Am 25. November 1922 bestand er vor der Prüfungskommission des Oberlandesgerichts zu Cassel die erste juristische Prüfung und am 21. Dezember 1922 in Marburg die mündliche Doktorprüfung.

Buchdruckerei Chr. Trautvetter, Witzenhausen.